

Unfallversicherung im Überblick

LEISTUNGEN BEI ARBEITSUNFALL
UND BERUFSKRANKHEIT



Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien,
Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck – SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Fotos: Offset (Cover)

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

UV1, Stand: 2026

Inhalt

Die Unfallversicherung der Selbständigen	5
Wann ist die SVS für die Unfallversicherung zuständig?	7
Personenversicherung im ASVG	
(Gewerbetreibende, Neue Selbständige)	8
Betriebsversicherung im BSVG (Bauern)	8
Kausalität in der Unfallversicherung	9
Eigener Unfallversicherungsschutz für jede Erwerbstätigkeit	10
Freiwillige Versicherungen	
Selbstversicherung	11
Höherversicherung	12
Die Versicherungsfälle	
Arbeitsunfall	14
Berufskrankheit	15
Arbeitsunfall – geschützte Tätigkeiten	16
Betriebstätigkeiten	16
Wegunfälle	17
Auch-Arbeitsunfälle	18
Unfall bei Hilfeleistungen	21
Kein Versicherungsfall – aber Schutz der Krankenversicherung	22
Berufskrankheit	23
Sicherheitsberatung	
Aktivitäten direkt am Betrieb	26
Information und Bildung	30
Forschung	32
Arbeitsmedizin	32
Meldungen an die SVS sind wichtig	
Unfallmeldung	33
Berufskrankheitenmeldung	33
Verspätete Meldungen	34

Heilbehandlung und Rehabilitation	
Die Unfallheilbehandlung und medizinische Rehabilitation	35
Beruflische Maßnahmen der Rehabilitation	38
Soziale Maßnahmen der Rehabilitation	40
CaRe-Beratung – Hilfe zur Selbsthilfe	41
Betriebshilfe nach landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen	
Soziale Betriebshilfe	42
Pauschale Betriebshilfe	44
Rehabilitationsbetriebshilfe	45
Rentenleistungen	
Renten	46
Rentenhöhe	49
Bemessungsgrundlage	49
Minderung der Erwerbsfähigkeit	51
Neufeststellung	54
Vorläufige Rente – Dauerrente	55
Gesamtrente	55
Auszahlung der Rente	56
Ruhen der Rente	56
Versehrtengeld	
Kleines Versehrtengeld	59
Großes Versehrtengeld	60
Anfall und Dauer	60
Pflegegeld	61
Leistungen im Todesfall	
Bestattungskosten	62
Soforthilfe	63
Leistung im landwirtschaftlichen Bereich	63
Witwen-/Witwerrente bzw. Rente für hinterbliebene eingetragene Partner	63
Waisenrente	65
Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten	65
Anfall der Hinterbliebenenrenten	65
Das Gesetz kennt folgende Berufskrankheiten	66

Die Unfallversicherung der Selbständigen

Die Unfallversicherung der Selbständigen bietet vielfache Unterstützung und Hilfestellung. Voraussetzung für Leistungen ist grundsätzlich der Eintritt von Versicherungsfällen, jedoch kennt die Unfallversicherung auch präventive Leistungen. Die Versicherungsfälle in der Unfallversicherung sind der Arbeitsunfall und die Berufskrankheit.

Neben der umfassenden Leistungserbringung, wenn bereits etwas passiert ist, ist in der Unfallversicherung die Prävention von besonderer Wichtigkeit. Sind doch Unfälle Ereignisse, die plötzlich eintreten und durch Achtsamkeit, Vorsicht und vor allem durch ein Gefahrenbewusstsein beim Versicherten vermeidbar wären. Bewusstseinsbildung hat daher gerade in der Unfallverhütung und Sicherheitsberatung der Unfallversicherung einen hohen Stellenwert.

Diesen Auftrag nimmt die Sozialversicherung der Selbständigen sehr ernst. Die Herausforderungen dazu sind vielfältig. Denn auch, wenn die Selbständigen in einem Sozialversicherungsträger (der SVS) vereint sind, bleiben die unterschiedlichen Berufsbilder, wie Gewerbetreibende, Bauern oder Neue Selbständige mit verschiedenen beruflichen Anforderungen und ihren spezifischen Gefahrenquellen bestehen.

Die Leistungen der Unfallversicherung für Selbständige

Diese gliedern sich in

- Unfallverhütung/Sicherheitsberatung
- Unfallheilbehandlung und Rehabilitation
- Geldleistungen für den Versehrten
- Geldleistungen für die Hinterbliebenen

Rechtsgrundlagen in der Unfallversicherung

Die Unfallversicherung der Selbständigen ist sowohl im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (z.B. Gewerbetreibende, Neue Selbständige; in gewissen Fällen auch Bauern) als auch im Bauern-Sozialversicherungsgesetz (z.B. Bauern, Jagdpächter) geregelt.

Alles aus einer Hand

Die SVS ist nicht nur Unfallversicherungsträger mit Aufgaben wie Unfallverhütung, Rentenleistungen, und Rehabilitation, sondern auch gleichzeitig Kranken- und Pensionsversicherungsträger. Sie führt alle drei Versicherungszweige für die Selbständigen aus einer Hand durch. Das hat den Vorteil, dass alle Selbständigen für ihre Versicherung nur einen Ansprechpartner haben.

Finanzierung zur Unfallversicherung

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt über Versichertenbeiträge. Im gewerblichen Bereich sind es pauschale Fixbeiträge pro Monat und im landwirtschaftlichen Bereich die Beiträge der Betriebsführer auf Basis des aus dem Einheitswert abgeleiteten Versicherungswertes bzw., im Fall einer Option auf Basis der im Einkommenssteuerbescheid ausgewiesenen versicherungspflichtigen Einkünfte.

Wann ist die SVS für die Unfallversicherung zuständig?

Bei der SVS unfallversichert sind:

- Gewerbetreibende
- Bauern, die einen landwirtschaftlichen Betrieb führen
- Neue Selbständige
- freiberuflich tätige niedergelassene Ärzte

Um unfallversichert zu sein, sind noch weitere Voraussetzungen notwendig:

- Im gewerblichen Bereich ist es das Erlangen einer die Pflichtmitgliedschaft begründenden Berechtigung (das Vorliegen einer Kammermitgliedschaft).
- Im landwirtschaftlichen Bereich muss entweder ein Einheitswert von mindestens 150 Euro vorliegen, oder der Betriebsführer muss aus dem Ertrag des Betriebes überwiegend seinen Lebensunterhalt bestreiten.
- Bei den Neuen Selbständigen ist das Überschreiten einer im Gesetz festgelegten Versicherungsgrenze (Einkommen aus betrieblicher Tätigkeit von 6.613,20 Euro jährlich) maßgeblich.

Der Versicherte kann erklären, dass seine Einkünfte im Kalenderjahr die Versicherungsgrenze überschreiten werden (Überschreiterklärung). In diesem Fall entsteht eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, welche auch dann aufrecht bleibt, wenn sich später herausstellen sollte, dass die Einkünfte tatsächlich unter der Grenze geblieben sind.

Für Neue Selbständige ohne Krankenversicherungsschutz besteht, wenn durch die aufgenommene Tätigkeit dieser Grenzwert voraussichtlich nicht erreicht wird, zusätzlich die Möglichkeit eines „Opting-in“. Dies kann nur gemeinsam in der Unfall- und Krankenversicherung erfolgen.

Besteht für eine selbständige Tätigkeit kein Unfallversicherungsschutz, ist bei Vorliegen einer solchen der Abschluss einer Selbstversicherung nach dem ASVG (Freiberufler, Neue Selbständige) bzw. BSVG (Bauern) möglich.

Personenversicherung im ASVG (Gewerbetreibende, Neue Selbständige)

Die gewerbliche Unfallversicherung ist als Personenversicherung konzipiert. Das bedeutet, grundsätzlich ist mit der Zahlung des Unfallversicherungsbeitrags der Versicherte selbst bei der Ausübung der selbständigen Tätigkeit unfallversichert.

Neben den Gewerbetreibenden und Neuen Selbständigen sind noch folgende Versichertengruppen geschützt:

- Gesellschafter einer offenen Gesellschaft und die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern diese Gesellschaften Mitglieder einer Wirtschaftskammer sind.
- Unter bestimmten Voraussetzungen zu Geschäftsführern bestellte Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, sofern diese GmbH Mitglied einer Wirtschaftskammer ist.

Betriebsversicherung im BSVG (Bauern)

Im landwirtschaftlichen Betrieb werden viele Arbeiten am Hof selten nur vom Betriebsführer alleine erledigt. Vielfach helfen dabei auch Familienangehörige mit – selbst dann, wenn sie längst in andere Berufsgruppen abgewandert sind. Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist daher mit einem weiten Schutzschild nicht als Personenversicherung, sondern als Betriebsversicherung konzipiert.

So sind bereits infolge der gesetzlichen Bestimmungen neben dem Betriebsführer auch bestimmte mittätige Familienangehörige vom landwirtschaftlichen Unfallversicherungsschutz umfasst:

- der Ehepartner,
- der eingetragene Partner,
- Kinder des Betriebsführers, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner der Kinder sowie Enkel,
- Eltern, Groß-, Wahl-, Stief- und Schwiegereltern,
- Geschwister, sofern sie nicht auf Grund der Mittätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb bereits nach dem ASVG oder GSVG pflichtversichert sind.

Was bedeutet im landwirtschaftlichen Betrieb mittätig sein?

Für das Entstehen des Unfallversicherungsschutzes ist eine Mittätigkeit des Familienangehörigen am Hof Voraussetzung. Unter Versicherungsschutz steht jede, wenn auch nur kurzfristige Tätigkeit, wenn diese Arbeitsleistung dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Betriebsführers entspricht und von wirtschaftlicher Bedeutung ist. Eine hauptberufliche Beschäftigung im Betrieb ist in der Unfallversicherung nicht gefordert. Es ist auch nicht notwendig, dass der mittätige Angehörige im gemeinsamen Haushalt des Betriebsführers lebt (z.B. Sohn arbeitet in Linz als Mitarbeiter eines großen Industriebetriebs und hilft am Wochenende auf dem elterlichen Betrieb in Schärding aus).

Weitere Versichertengruppen nach dem BSVG

Zudem sind nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz

- Jagd- und Fischereipächter, als auch
- Gesellschafter einer offenen Gesellschaft sowie
- persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, sofern der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft die Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist,

unfallversichert.

Kausalität in der Unfallversicherung

Die Kausalität ist das Kernelement in der Unfallversicherung. Die Unfallversicherung kann nämlich Leistungen nur dann erbringen, wenn der Unfall bzw. die Krankheit mit der versicherten Beschäftigung in Zusammenhang steht.

Beispiel 1:

Ein junger Mann führt ein Lokal in der Linzer Innenstadt und ist bei dieser Tätigkeit als Gewerbetreibender unfallversichert, hilft aber fallweise am elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb in Schärding mit. Auch hier liegen parallel zwei Schutzbereiche vor. Eine Unfallversicherung für den gewerblichen Lokalbesitzer nach dem ASVG und ein Unfallversicherungsschutz aus der Betriebsversicherung am landwirtschaftlichen Hof in Schärding nach dem BSVG. In beiden Fällen wickelt die SVS die Unfallversicherung ab. Aus der gewerblichen Tätigkeit ist ein Unfallversicherungsbeitrag zu entrichten. Als mittägiges Kind ist der junge Mann über die Betriebsbeiträge der Eltern mitgeschützt. Je nach dem bei welcher Tätigkeit der Unfall passiert ist, gibt es aus einer der beiden Unfallversicherungen Leistungen von der SVS.

Beispiel 2:

Unser junger Mann aus dem vorstehenden Beispiel ist, wenn er am elterlichen Hof aushilft und nicht als Lokalbetreiber, sondern als Industriearbeiter bei der Voestalpine beschäftigt ist, zweimal unfallversichert. Einmal entsteht ein Unfallversicherungsschutz als Industriearbeiter nach dem ASVG und zum anderen ist er als mittägiges Kind im elterlichen Betrieb nach dem BSVG unfallversicherungsgeschützt.

Eigener Unfallversicherungsschutz für jede Erwerbstätigkeit

Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich immer nur auf Unfälle im Zusammenhang mit der jeweiligen Erwerbstätigkeit. Übt man zwei Erwerbstätigkeiten aus, ist man zweimal unfallversichert. Jede dieser Versicherungen bietet aber nur Schutz für jene Unfälle, die mit der jeweils versicherten Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen. Dabei ist es gleichgültig, ob Sie auf Grund einer unselbständigen Beschäftigung als Angestellter und Unternehmer oder Bauer oder auf Grund zweier selbständiger Erwerbstätigkeiten zwei Mal unfallversicherungspflichtig sind. Die sozialrechtlichen Bestimmungen sind dabei ähnlich.

Freiwillige Versicherungen

Selbstversicherung

Gewerbetreibende, Bauern sowie Neue Selbständige können sich, sofern nicht ohnehin bereits für die ausgeübte Tätigkeit eine Pflichtversicherung in der Unfallversicherung besteht, in der Unfallversicherung selbstversichern. So können Freiberufler ohne Unfallversicherung, die auch über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügen, mit der Selbstversicherung in der Unfallversicherung einen Unfallversicherungsschutz erwerben. Die Selbstversicherung bewirkt für alle Selbständigen eine Personenversicherung.

Im landwirtschaftlichen Bereich entsteht durch die Selbstversicherung keine Betriebsversicherung, also kein automatischer Unfallversicherungsschutz für mittägige Angehörige. Im Falle einer Selbstversicherung muss daher jeder Angehörige, der im landwirtschaftlichen Betrieb mittätig ist, freiwillig eine eigene Selbstversicherung abschließen.

Für alle Selbständigen ist die Selbstversicherung eine Möglichkeit um Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder, Enkel, Wahl- und Stiefkinder sowie Eltern, Großeltern, Wahl- und Stiefeltern, welche in deren Betrieb tätig sind, in einen Unfallversicherungsschutz miteinzubeziehen.

Praktisch bedeutsam ist die freiwillige Selbstversicherung für freiberuflich tätige Personen (z.B. Rechtsanwälte, Architekten, Apotheker) und Neue Selbständige mit Einkünften unter der Versicherungsgrenze.

Im landwirtschaftlichen Bereich ist der Kreis der Angehörigen weiter gefasst. Es können damit über den oben angeführten Personenkreis hinaus auch Schwiegerkinder und Schwiegereltern, Geschwister sowie Personen, die eine Lebensgemeinschaft mit Betriebsführern oder bestimmten nahen Angehörigen von Betriebsführern führen und bestimmte in der Krankenversicherung anspruchsberechtigte Personen (Pflegekinder, Satzungsangehörige), die im Betrieb mithelfen in den Schutz der Unfallversicherung aufgenommen werden

(die Selbstversicherung ist im landwirtschaftlichen Bereich z.B. für Lebensgefährten von Betriebsführern bzw. gewissen mittätigen Angehörigen interessant).

Antrag und Beitrag

Für die Selbstversicherung sind ein Antrag und ein eigener Beitrag Voraussetzung.

Der Beitrag für die Selbstversicherung beträgt 1,9 Prozent von einer dreistufigen, in der Satzung festgelegten, Beitragsgrundlage. Höhere Beiträge führen zu einer höheren Bemessungsgrundlage und damit zu einer höheren Rentenleistung aus der Unfallversicherung.

Beginn und Ende

Die Selbstversicherung beginnt immer mit dem auf den Beitritt folgenden Tag und endet mit dem Tag des Austritts bzw. dann, wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht bezahlt wird.

Höherversicherung

Gewerbetreibende, Neue Selbständige sowie freiberuflich tätige Ärzte können, wenn bereits eine Pflichtversicherung vorliegt, eine Höherversicherung abschließen.

Diese ist mit einer zusätzlichen Beitragsleistung (Auswahl zwischen zwei Stufen) möglich und bewirkt eine höhere Bemessungsgrundlage.

Antrag und Beitrag

Für die Höherversicherung ist ein Antrag notwendig. Der Beitrag zur Höherversicherung ist zusätzlich zum „normalen Unfallversicherungsbeitrag“ vom Versicherten zu entrichten. Eine eingehende vorangegangene Information bzw. Bearbeitung vor einem Einstieg in die Höherversicherung ist bei einer Mehrfachversicherung, also dem Bestehen einer selbständigen Tätigkeit und einer parallelen unselbständigen Tätigkeit ratsam.

Durch das Zusammenrechnen der Bemessungsgrundlagen bei einem Arbeitsunfall werden nämlich sämtliche Bemessungsgrundlagen aus allen selbständigen wie unselbständigen Erwerbstätigkeiten nach dem ASVG addiert. Übersteigt dieser erreichte Wert die gesetzlich festgelegte jährliche Höchstbemessungsgrundlage von 97.020 Euro ist jedenfalls der für die Höchstbemessungsgrundlage anzusetzende Wert als Höchstausmaß maßgebend. Und dies ist gleichgültig, ob die Berechnung der „neuen Bemessungsgrundlage“ einen Teil einer freiwilligen Höherversicherung mit zusätzlichen Beiträgen enthält.

Beginn und Ende

Die Höherversicherung kann jederzeit abgeschlossen werden, auch ein Ausstieg ist ebenso jederzeit möglich.

Die Versicherungsfälle

Der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung umfasst zwei Versicherungsfälle,

- den **Arbeitsunfall** und
- die **Berufskrankheit**.

Grundsätzlich können Leistungen von der Sozialversicherung der Selbständigen nur dann erbracht werden, wenn einer dieser beiden Versicherungsfälle vorliegt. Dies ist insofern wichtig, als sich das Leistungsniveau der Unfallversicherung – gerade bei der Rehabilitation – von jenem der Krankenversicherung deutlich unterscheidet.

Arbeitsunfall

Der Unfall

Ein Unfall ist ein plötzliches, unerwartetes und unvorhersehbares Ereignis, das zeitlich und örtlich begrenzt und unabhängig vom Willen des Betroffenen eine Gesundheitsschädigung oder den Tod verursacht.

Was macht den Unfall zum Arbeitsunfall?

Der Arbeitsunfall ist im Gesetz so definiert, dass sich der Unfall im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der versicherten Erwerbstätigkeit ereignen muss. Dies wird von der SVS vor Anerkennung als Arbeitsunfall sorgfältig geprüft.

Das bedeutet, dass sich der Unfall bei einer Tätigkeit ereignen muss, die zum selbständigen Berufsfeld gehört und dem betrieblichen Interesse dient, um als Arbeitsunfall anerkannt zu werden. Dies gilt selbst für Tätigkeiten, wo sich berufliche und private Interessen überlagern. Hier ist zu prüfen, ob bei jener Tätigkeit, bei der sich der Unfall ereignet hat, das persönliche oder betriebliche Interesse im Vordergrund steht. Eine Tätigkeit, die zum Teil im betrieblichen und zum Teil im privaten Interesse entfaltet wird, steht unter Unfallversicherungsschutz, sofern die betrieblichen Interessen gegenüber den privaten nicht erheblich in den Hintergrund treten.

Ist einer dieser drei Bezugspunkte (örtlicher, zeitlicher, ursächlicher Zusammenhang) zur versicherten Erwerbstätigkeit nicht gegeben, kann ein Unfall nicht als Arbeitsunfall anerkannt werden. Umgekehrt schließen Eigenverschulden oder Verletzung eines Verbotes (z.B. überhöhte Geschwindigkeit bei einem Verkehrsunfall) einen Arbeitsunfall nicht aus. (Näheres unter Punkt „Kein Versicherungsfall – aber Schutz der Krankenversicherung“ Seite 22)

Berufskrankheit

Berufskrankheiten sind ganz bestimmte Krankheiten, die nachweisbar durch die versicherte Tätigkeit hervorgerufen wurden. Die in der Anlage 1 zum ASVG vollständig aufgezählten Krankheitsbilder gelten unter den dort angeführten Voraussetzungen als Berufskrankheiten und damit als Versicherungsfälle, die vom Versicherungsschutz der Unfallversicherung umfasst sind. Derzeit sind in der Anlage 1 zum ASVG 73 Positionen aufgelistet. (Näheres unter Punkt „Berufskrankheit“ Seite 23)

Arbeitsunfall – geschützte Tätigkeiten

Das Gesetz definiert nicht nur den Arbeitsunfall selbst, welcher in Zusammenhang mit einer Betriebstätigkeit stehen muss, sondern auch weitere Ereignisse, die, wenn die Voraussetzungen vorliegen, als Arbeitsunfall gelten. Diese weiteren Ereignisse werden in der Praxis als „Auch-Arbeitsunfall“ bezeichnet.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall ist, dass sich dieser Unfall in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Tätigkeit als Selbständiger (also Gewerbetreibender, Bauer oder Neuer Selbständiger, etc.) ereignet.

Betriebstätigkeiten

Diese generelle Bestimmung umfasst alle betrieblichen Tätigkeiten, die zum Berufsbild eines Gewerbetreibenden, Bauern bzw. Neuen Selbständigen gehören. Für die Beurteilung des Versicherungsschutzes stellt sich somit immer die Frage, ob eine Tätigkeit dem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsbild zuzuordnen und eine Zurechnung zum Unternehmen oder dem landwirtschaftlichen Betrieb möglich ist.

Diese Betriebstätigkeiten umfassen auch sämtliche Betriebswege innerhalb und außerhalb des Betriebes wie Kundentermine, Geschäftsreisen, Besorgung von Betriebsmitteln oder Wege im Zuge der Vermarktung eigener Produkte.

Als geschützte Betriebstätigkeiten gelten auch alle Tätigkeiten, die mit der Geschäftsführung eines gewerblichen oder eines landwirtschaftlichen Betriebes zusammenhängen, so z.B.

- **Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Geldverkehr** (z.B. Bankenweg);
- **gewerberechtliche Angelegenheiten – Amtswege zur Bezirks-hauptmannschaft**

- steuerrechtliche Angelegenheiten, sofern diese den Betrieb betreffen (z.B. Vorsprache beim Finanzamt in Grundsteuerangelegenheiten);
- privatversicherungsrechtliche Angelegenheiten (z.B. betreffend Feuer-, Haftpflicht-, Hagelversicherungen).

Wegunfälle

Wie bereits angesprochen sind die üblichen Wege in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben meist sogenannte Betriebswege, die bereits im Rahmen der Betriebstätigkeit vom Unfallversicherungsschutz umfasst sind. Darüber hinaus sind aber auch Wege geschützt, die als An- bzw. Abreise zwischen Wohnort und Betrieb zu sehen sind, also über den Begriff des reinen „Betriebsweges“ hinausgehen.

Kürzester Weg

Bei Wegunfällen ist grundsätzlich immer nur der direkte Weg zwischen dem Ausgangs- und dem Endpunkt (also vom Wohnort zum Betrieb und retour) unfallversicherungsgeschützt. Umwege aus privaten Gründen (z.B. Verwandtenbesuch) stehen nicht unter Versicherungsschutz. Wird allerdings aufgrund äußerer Umstände ein Umweg gemacht (z.B. Straßensperre), bleibt der Unfallversicherungsschutz jedenfalls gewährt.

Für alle Selbständigen stehen Unfälle auf nachstehenden Wegen unter Unfallversicherungsschutz:

- Weg Wohnort/Betrieb (sofern nicht ohnehin Betriebsweg)
- Weg zur Kinderbetreuung (sofern Wohnung und Betriebsstätte nicht ident)
- Weg zum Arzt (unter bestimmten Voraussetzungen)
- Weg zu verpflichtenden ärztlichen Untersuchungen
- Weg zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse (z.B. Essen)

Auch-Arbeitsunfälle

Folgende Tätigkeiten stehen unter Versicherungsschutz, selbst wenn sie nicht unmittelbar bei der Ausübung der Erwerbstätigkeit erfolgen:

- Die mit der Tätigkeit zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes oder des Betriebsmittels.
- Inanspruchnahme von gesetzlichen beruflichen Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen. Dazu gehören die gesetzlich berufliche Interessenvertretung, die Wirtschafts- und Landwirtschaftskammern oder aber auch der Wirtschafts- und Bauernbund. Das Aufsuchen dieser Institution im Zusammenhang mit der selbständigen Tätigkeit steht genauso unter Unfallversicherungsschutz.
- Besuch von beruflichen Schulungs- und Fortbildungskursen. Voraussetzung dabei ist, mit diesen Kursen Ihr berufliches Fortkommen zu fördern.
- Die Einnahme des Mittagessens (außerhalb der Wohnung) ist von der Unfallversicherung geschützt.
- Auch die damit in Zusammenhang stehenden Wege stehen unter Unfallversicherungsschutz.

Weitere Auch-Arbeitsunfälle im landwirtschaftlichen Bereich

Im landwirtschaftlichen Bereich stehen zusätzlich folgende Tätigkeiten unter Unfallversicherungsschutz:

Wegebau

Unfälle bei Arbeiten im Zusammenhang mit dem betrieblichen und überbetrieblichen Wegebau, soweit dieser zur Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücksflächen dient (Interessentenwege).

Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

Alle mit der Haushaltsführung in einem landwirtschaftlichen Haushalt zusammenhängenden Tätigkeiten genießen den Schutz der Unfallversicherung, wenn der Haushalt wesentlich dem landwirtschaftlichen Betrieb dient. Bei Vollerwerbsbetrieben ist diese Voraussetzung jedenfalls gegeben, wenn der Haushalt dem Betrieb auch räumlich und organisatorisch eingegliedert ist. In

dem Zusammenhang kann auch die Kinderbetreuung zu einer von der Unfallversicherung geschützten Tätigkeit zählen. In Nebenerwerbsbetrieben müssen diese Kriterien im Einzelfall geprüft werden.

Landwirtschaftliche Bauarbeiten

Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung, dem Umbau und der Reparatur von Gebäuden, die dem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, erfolgen.

Ausgedinge verpflichtungen

Unfallversicherungsschutz besteht auch bei Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von im landwirtschaftlichen Bereich üblichen Verpflichtungen aus Ausgedinge- bzw. Übergabeverträgen verrichtet werden.

Nachbarschaftshilfe

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nachbarschaftshilfe – diese ist nur zwischen zwei landwirtschaftlichen Betrieben möglich – sind von der Unfallversicherung geschützt. Dies gilt auch für die „überbetriebliche“ Nachbarschaftshilfe als Mitglied des Maschinenrings.

Ausübung eines landwirtschaftlichen Nebengewerbes und sonstige Nebentätigkeiten

Der Unfallversicherungsschutz bezieht sich auch auf Tätigkeiten im Rahmen des landwirtschaftlichen Nebengewerbes und sonstigen Nebentätigkeiten. Wesentliche Voraussetzung für alle Arten des landwirtschaftlichen Nebengewerbes ist, dass diese Tätigkeiten dem landwirtschaftlichen Betrieb organisatorisch und wirtschaftlich untergeordnet sein müssen.

Wichtige Nebengewerbe sind

- die Be- und Verarbeitung überwiegend eigener Naturprodukte sowie
- diverse Dienstleistungen für andere landwirtschaftliche Betriebe (z.B. Arbeiten mit dem Mähdrescher) oder
- für die öffentliche Hand (z.B. Mähen von Straßenrändern, öffentlichen Grünflächen, Kompostieren, Winterdienst).

Achtung bei Schneeräumung!

Nicht jeder Winterdienst fällt unter den Schutz der Unfallversicherung. Ein Unfallversicherungsschutz besteht bei Tätigkeiten im Rahmen der als landwirtschaftliches Nebengewerbe ausgeübten Dienstleistungen für den Winterdienst nur für Verkehrsflächen, die hauptsächlich der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Grundflächen dienen.

- Kunsthandwerkliche Tätigkeiten
deutlich ländlich-landwirtschaftliches Erscheinungsbild; eng mit der landwirtschaftlichen Erwerbsarbeit verbunden (z.B. Herrgottsschnitzer, Bauernmalerei)
- Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung
(z.B. Beratungsaufgaben für andere Betriebe, Überprüfungs- und Kontrollaufgaben im Rahmen von Erzeugergemeinschaften)
- Urlaub am Bauernhof
Erfolgt die Beherbergung von Gästen in einem Umfang, der keine gewerberechtliche Bewilligung erfordert, in zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Räumlichkeiten und werden zur Verpflegung Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Betriebes angeboten, besteht bei Tätigkeiten in diesem Zusammenhang Versicherungsschutz in der Unfallversicherung.
Geschützt sind insbesondere Tätigkeiten im Zusammenhang mit
 - der Unterbringung und Verpflegung (Verköstigung),
 - der Pflege der Räumlichkeiten,
 - dem Service im Wohnbereich,
 - baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung und Instandsetzung der für die Unterbringung vorgesehenen Räumlichkeiten,
 - der Gästebeherbergung zusammenhängenden Geschäftsführungstätigkeiten und administrative Verpflichtungen (z.B. Erfüllung der Meldepflichten, Meldungen an den Gästering und Werbemaßnahmen).
- Tätigkeiten für Agrargemeinschaften bzw. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
Ist der Betriebsführer Mitglied der Agrargemeinschaft, stehen
 - wirtschaftliche Tätigkeiten für die Gemeinschaft,

- Geschäftsführungs-, Verwaltungs- und Organisations-tätigkeiten,
- eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, die keine Bindung zum eigenen Betrieb haben (z.B. auch nicht landwirtschaftliches Nebengewerbe sind), sondern vornehmlich dem Erlös dienen (z.B. Waldausschlag zum Verkauf, aber nicht zur Nutz- oder Brennholzgewinnung für den eigenen Betrieb oder Haushalt) ebenfalls unter dem Schutz der Unfallversicherung.
- Sicherung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
Tätigkeiten, die vorübergehend aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bzw. im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde (im Regelfall die Bezirkshauptmannschaft) zur Sicherung, Überwachung, Förderung oder Erhaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung oder der Erzeugnisse, Baulichkeiten oder sonstiger Betriebseinrichtungen ausgeübt werden, stehen ebenfalls unter dem Schutz der Unfallversicherung (z.B. verpflichtende Aufarbeitung von Windwurfschäden, um einen drohenden Borkenkäferbefall hintanzuhalten).

Unfall bei Hilfeleistungen

Auch für folgende Unfälle beim Dienst am Nächsten besteht für alle Selbständigen Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Unfallversicherung:

- Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr,
- Suche nach Vermissten,
- Herbeiholen eines Arztes zu dringender Hilfeleistung bei Lebensgefahr und
- Blutspenden.

Freiwillige Helfer stehen im Einzelfall auch unter Versicherungsschutz. In diesen Fällen erbringt die SVS auch die Leistungen der Unfallversicherung. In diesen Fällen kommen die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) zur Anwendung.

Bei Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder sonstigen Hilfsorganisationen (Wasserwehr, Rotes Kreuz, Bergrettungsdienst, usw.) bei Einsatz, Übungen und Ausbildung liegt der Unfallversicherungsschutz bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt.

Kein Versicherungsfall – aber Schutz der Krankenversicherung

Der Schutz der Unfallversicherung ist sehr weitreichend. Dennoch gibt es Unfälle, die nicht von der Unfallversicherung der Selbständigen erfasst sind, da die Kausalität nicht gegeben ist.

So ist es durchaus möglich, dass eine Verletzung während der Arbeit auftritt, dieses Ereignis jedoch nicht als Arbeitsunfall angesehen werden kann, weil der Grund für die Körperschädigung nicht in der geschützten Tätigkeit zuzurechnen ist:

- Der vorliegende Gesundheitsschaden ist nicht unfallbedingt eingetreten, z.B. Bandscheibenvorfall, Herzinfarkt, Sehnenriss, Leistenbruch durch Aufheben einer schweren Last; Grund ist nicht das einmalige Aufheben, sondern eine bereits bestehende Vorschädigung (angeborenes Leiden usw.).
- Lösung vom Betrieb (Umwege, Unterbrechung des Betriebsweges z.B. durch Verwandtenbesuche, aber auch Unfälle aufgrund schwerer Alkoholisierung).
- Tätigkeiten, die dem persönlichen Bereich zuzuordnen sind, „eigenwirtschaftliche Tätigkeiten“ wie z.B. Essen, Trinken, Schlafen, Körperpflege
- alle Spiel- und Freizeitunfälle sowie Freizeitsportverletzungen stehen ebenfalls nicht unter dem Schutz der sozialen Unfallversicherung.

Selbstverständlich besteht in all diesen Fällen für Sie Versicherungsschutz aus der gesetzlichen Krankenversicherung.

Berufskrankheit

Eine Erkrankung kann immer nur dann als Berufskrankheit qualifiziert werden, wenn sie berufsbedingt verursacht worden ist. Welche Krankheiten als Berufskrankheiten gelten, zählt eine Liste im ASVG (Anlage 1) auf. Diese beinhaltet derzeit 73 Krankheitsbilder. Die vollständige Liste der derzeit anerkannten Berufskrankheiten findet sich ab Seite 67.

Beispiele für Berufskrankheiten:

- Ein Frisör zeigt plötzlich allergische Symptome auf Kosmetikprodukte.
- Der Lärm im Betrieb des Selbständigen durch Maschinen oder Tätigkeiten (Holzarbeiten, Sägen) verursacht bei einem SVS Versicherten langfristig eine Lärmschwerhörigkeit.
- Der Bäcker bekommt eine Mehlstauballergie.
- Ein Installateur zieht sich im Spital bei Installationsarbeiten eine Infektionskrankheit zu.
- Ein Landwirt erkrankt durch einen Zeckenbiss bei seiner Arbeit im Wald an Borreliose.
- Ein SVS Kunde erkrankt durch die Arbeit mit Schwermetallen oder chemischen Substanzen (Lösungsmittel, Benzin, Farben).
- Ein Glasermeister erkrankt durch die Verarbeitung und Bearbeitung von Glas an grauem Star.
- Ein SVS Kunde erkrankt durch Staubbelaustung an der Lunge und den Atemwegen.

In manchen Fällen sind neben dem Bestehen der Krankheit noch weitere Voraussetzungen gefordert. So setzt die Anerkennung mancher Krankheiten als Berufskrankheit die Aufgabe der gefährdenden Tätigkeiten zwingend voraus. Beispiele dafür sind Asthma bronchiale hervorgerufen durch Heustaub, Schimmelpilzbefall bzw. Mehlstaub oder Hautkrankheiten wie z.B. allergische Symptome auf Pflegeprodukte bei Frisören. Der Versicherungsfall kann daher nicht vor Aufgabe der schädigenden Erwerbsarbeit eintreten. Eine gänzliche Aufgabe der schädigenden Tätigkeit bzw. der Mitarbeit im Betrieb ist nur dann erforderlich, wenn sie wirtschaftlich zumutbar ist und mit Schutzausrüstungen eine Verminderung der Belastung nicht mehr erreicht werden kann. In beiden Fällen ist die

konsequente Verwendung von Schutzausrüstung der Aufgabe der schädigenden Tätigkeit gleichzusetzen.

Weiters gelten manche Krankheiten nur dann als Berufskrankheit, wenn sie durch Ausübung von beruflichen Tätigkeiten in bestimmten Unternehmen verursacht wurden. So gelten durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten nur dann als Berufskrankheit, wenn sie durch die Tätigkeit in land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen bzw. in Unternehmen mit ähnlicher Gefährdung betreffend Zeckenbisse verursacht wurden.

Darüber hinaus besteht im Einzelfall auch die Möglichkeit – sollte eine Krankheit in dieser Liste nicht enthalten sein – eine Anerkennung als Berufskrankheit zu erreichen, wenn die Krankheit durch die berufliche Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen entstanden ist (Generalklausel). Dazu braucht die SVS die Zustimmung des Sozialministeriums.

Zeckenschutzimpfaktion

Die Zeckenschutzimpfung spielt für viele Selbständige eine wichtige Rolle. Ein Impfschutz soll eine schwere Erkrankung an Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) verhindern.

Die Arbeit von Selbständigen, sowohl im gewerblichen als auch landwirtschaftlichen Bereich, spielt sich oftmals stark im Freien und in der Natur ab. Damit sind sie bei der Arbeit der Gefahr eines Zeckenbisses in einem höheren Ausmaß ausgesetzt, als Angehörige anderer Berufsgruppen.

Die SVS bietet Land- und Forstwirten, deren mittätigen Angehörigen sowie bestimmten gefährdeten Berufsgruppen aus dem gewerblichen Bereich österreichweit kostenlose Zeckenschutz-impfaktionen als vorbeugende Maßnahme und Schutz vor berufsbedingten Gefahren zur Verminderung dieser Berufskrankheit an. Diese FSME-Impfaktionen finden im Frühjahr zu festgelegten Terminen statt. Für die kostenlose Teilnahme ist eine aufrechte Versicherung in der Unfallversicherung Voraussetzung. Infos unter svs.at/zeckenschutzimpfung

Zusätzlich gibt es, wenn die kostenlose Impfaktion der SVS nicht genutzt werden kann, die Möglichkeit sich beim Arzt impfen zu lassen. Dafür ist aus der Krankenversicherung der SVS ein Kostenzuschuss für den Impfstoff und für die Impfung vorgesehen.

Vorbeugende Maßnahmen bei Berufskrankheiten

Bei möglicherweise berufsbedingten Erkrankungen kann die SVS Unfallheilbehandlung und berufliche Maßnahmen der Rehabilitation, z.B. Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte, bereits vor Eintritt eines Versicherungsfalls erbringen, wenn dadurch die Gefahr des Entstehens bzw. Wiederentstehens einer Berufskrankheit abgewendet werden kann. Alleinige Voraussetzung ist das Vorliegen eines Unfallversicherungsschutzes.

Sicherheitsberatung

Prävention steht bei der SVS an erster Stelle. Die Unfallverhütung ist eine sehr wichtige Aufgabe der SVS. Informationen, Aufklärung und das Aufzeigen von Gefahrenquellen tragen durch speziell geschulte Sicherheitsfachkräfte bei Vorträgen sowie in den Betrieben selbst, dazu bei, das persönliche Sicherheitsbewusstsein aller Selbständigen zu stärken, um so Unfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden.

Mit verschiedenen Aktionen, Beratungsangeboten und Arbeitsschwerpunkten sowie mit verstärkter Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit kommt die SVS dieser Aufgabe nach (Mitwirkung bei Messen und in den SVS Medien, Internet, Artikel in Fachmedien, Broschüren, Beiträge in TV und Radio).

Die SVS investiert hier viel, wobei auch wissenschaftliche Untersuchungen Basis für neue Arbeitsschwerpunkte sind. Dies trifft insbesondere auf neue Gefahrenquellen, wie den Umgang mit Chemikalien, aber auch auf die Belastung durch ultraviolette Sonnenstrahlung oder arbeitspsychologische Aspekte zu.

Aktivitäten direkt am Betrieb

Unfallerhebung

Unfallforschung ist ein gesetzlicher Auftrag der Sicherheitsberatung. Betriebe werden nach Unfällen besucht, um deren Ursachen zu erheben. Die erhobenen Daten bilden die Grundlage für die weitere Forschung. Aufgezeigte Mängel werden schriftlich festgehalten und sollen in einem angemessenen Zeitraum behoben werden um weitere Unfälle zu vermeiden.

Betriebsberatungen

Die wichtigste Aktivität der Sicherheitsberatung ist die Beratung vor Ort. Gemeinsam mit Ihnen werden Gefahrenpotentiale am Betrieb aufgezeigt, miteinander Verbesserungen dieser besprochen und so die Akzeptanz der getroffenen Maßnahmen erreicht. Durch das Veranschaulichen der Gefahren und deren Auswirkungen (Unfall, und den daraus abgeleiteten betriebswirtschaftlichen Folgen) wird ein Handlungsbedarf beim Selbständigen aufgezeigt und an die Eigenverantwortung apelliert. Allein dadurch werden aber noch keine Unfälle verhindert. Zusätzlich zum Erkennen von Gefahrenstellen wird Ihnen bei Bedarf das Know-how zur Verbesserung der jeweiligen individuellen Situation vermittelt.

Bei den Betriebsberatungen stehen die Sicherheit bei den Bau- lichkeiten, den Maschinen, den elektrotechnischen Anlagen, der Umgang mit Gefahrenstoffen, der Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sowie die betriebliche Organisation und das Sicherheitsbewusstsein der im Betrieb arbeitenden Menschen im Vordergrund.

Selbstmeldungen

Die Selbstmeldungen betreffen unterschiedliche, von der SVS angebotene Aktionen (siehe ebenfalls „Zertifizierungen für Betriebe“). Wenn Sie sich über den Sicherheitsstandard Ihres Betriebs informieren wollen, melden Sie sich bei Ihrer SVS Landesstelle. Sie können sehr gerne einen Sicherheitscheck mit unseren Sicherheitsberatern vereinbaren.

Gefährdungsbeurteilung für Betriebe (Evaluierung)

Betriebe, die Dienstnehmer – auch Lehrlinge und Praktikanten – beschäftigen, müssen eine Gefahrenevaluierung der Arbeitsplätze durchführen. Unter diesem Begriff wird allgemein die Ermittlung, Beurteilung und Beseitigung der Gefahren, aber auch die Dokumentation verstanden. Die Sicherheitsberatung der SVS hat Unterlagen zur Unterstützung der Evaluierung erstellt.

Diese enthaltenen Checklisten und Unterweisungen als Hilfestellung zur Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen, sowie Form- blätter zur Dokumentation, Info-Adressen und weiterführende Hinweise. Die Checklisten und Unterweisungen können nach einem Modulsystem auf die eigenen Betriebsverhältnisse abgestimmt und ausgewählt werden.

Bei Bedarf leistet die Sicherheitsberatung gerne Hilfestellung bei der Evaluierung und beim Ausfüllen der Unterlagen auf Ihrem Betrieb. Weiterführende Informationen finden Sie unter svs.at/info

Arbeitspsychologische Betriebsberatungen

Bei der arbeitspsychologischen Beratung kommen Arbeitspsychologinnen der SVS direkt auf die Betriebe. Vor Ort werden gemeinsam Maßnahmen entwickelt, um arbeitsbedingte Belastungen nach Möglichkeit zu reduzieren und Ressourcen zu stärken. Oft bringen einfache Maßnahmen, die kaum Geld kosten, viel Entlastung im Alltag. In der Beratung werden insbesondere folgende Themenfelder behandelt: Arbeitsaufgabe und Tätigkeit, Arbeitsklima, Arbeitsumgebung und Arbeitsabläufe, sowie Organisation.

Zertifizierungen für Betriebe

Sicherheitsplakette

Die Sozialversicherung der Selbständigen verleiht sicherheitsbewussten Betrieben eine Sicherheitsplakette als Würdigung ihres Engagements. Um diese zu erlangen, ist eine vorangehende Betriebsberatung durch die Sicherheitsberatung erforderlich. Diese kann vom Betriebsführer direkt bei der SVS angefordert werden. Dabei wird das Sicherheits- und Gesundheitsbewusstsein thematisiert und der Betrieb sicherheitstechnisch geprüft. Allfällige sicherheitstechnische Mängel müssen behoben und deren Beseitigung im Rahmen einer Nachberatung bestätigt werden. Die Sicherheitsplakette wird den Betrieben für die Dauer von fünf Jahren verliehen. Um den hohen sicherheitstechnischen Standard auch über diesen Zeitrahmen hinaus zu gewährleisten, werden diese Betriebe periodisch sicherheitstechnisch beraten. Eine Wiederverleihung der Sicherheitsplakette erfolgt nur, wenn das Anforderungsprofil wieder erfüllt wird und allenfalls aufgezeigte Mängel behoben wurden. Weiterführende Informationen finden Sie unter svs.at

Urlaub am Bauernhof

Urlauberhöfe werden in Zusammenarbeit mit den Landwirtschaftskammern von der Sicherheitsberatung über spezifische Gefahrenquellen, bezogen auf die Gefährdung von Urlaubsgästen, informiert und über die Mängelbeseitigung beraten. Dies gilt auch für Betriebe die bei „Schule am Bauernhof“ mitmachen.

Schule am Bauernhof

Die Initiative „Schule am Bauernhof“ möchte für Schulen den neuen Lern- und Erlebnisort Bauernhof öffnen. Dadurch erlangt auch der Sicherheitsgedanke einen neuen Stellenwert. Die Sicherheitsberatung hat sich daher an der Aktion „Schule am Bauernhof“ beteiligt, um den teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieben beim Thema Sicherheit zur Seite zu stehen.

Sicherer Facharbeiter-/Meisterbetrieb

Neben der Vortragstätigkeit zum Thema Arbeitssicherheit werden Projektaufgaben zum Thema Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz seitens der Auszubildenden durchgeführt. Das Ziel dieser Projektaufgaben besteht darin, das praxisorientierte Know-how der Sicherheitsberatung auf den eigenen Betrieb anzuwenden. Bei einem anschließenden Betriebsbesuch seitens der Sicherheitsberatung wird der Betrieb gemeinsam noch einmal evaluiert, um eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitssicherheit auf den Betrieben zu gewährleisten.

Kindersicherheitsberatungen

In Österreich erleiden leider immer noch viele Kinder und Jugendliche auf Bauernhöfen einen Unfall. Diese verletzen sich nicht primär bei Tätigkeiten, die mit der Landwirtschaft in direktem Zusammenhang stehen, sondern in erster Linie beim Spielen in der Freizeit. Doch der Großteil der schweren Unfälle mit tödlichen Ausgang hat mit dem Traktor zu tun. Die SVS hat sich im Rahmen der Sicherheitsberatung diesem Thema angenommen und setzt hier Schwerpunkte einerseits für die Erwachsenen, aber auch für die Kinder selbst. Dabei werden speziell die Kinder mit dafür geeigneten Mitteln angesprochen. Sehr beliebt und hilfreich ist die Sicherheitscomicfigur Kater Moritz.

Nachberatungen

Damit die bei den Betriebsberatungen vorgeschlagenen sicherheits-technischen Verbesserungsmaßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden, führt die Sicherheitsberatung, wenn nötig, eine Nachberatung durch. Dies erhöht die Nachhaltigkeit und steigert die Effizienz.

Information und Bildung

Vorträge

Information und Bildung ist eine aktive Einflussnahme auf die Bereitschaft zur Gefahrenbeseitigung und damit zur Senkung des Unfallrisikos bei der Arbeit. Bei Vorträgen werden von der Sicherheitsberatung relevante gesetzliche Bestimmungen und praktische Sicherheitstipps leicht verständlich und praxisnah dem Teilnehmerkreis vermittelt.

In landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, Mittelschulen und auch an der Universität für Bodenkultur werden Unterrichtseinheiten abgehalten.

Interessenten werden bei Meister-, Facharbeiter- und sonstigen Kursen informiert und geschult.

In Zusammenarbeit mit Kur- und Erholungszentren, Maschinenringen und der Wirtschafts- und Landwirtschaftskammer werden Vorträge über Arbeitssicherheit und Anwenderschutz angeboten.

Zur Unterstützung der Betriebe und Ausbildungsstätten werden Seminare zu aktuellen Themen (Pflanzenschutzsachkundeseminar, Einschulung in die Gefahrenevaluierung, usw.) abgehalten.

Darüber hinaus, gibt es zu zahlreichen Produktionsschritten, Maschinenbedienungen und zur vorschriftsmäßigen Kennzeichnung von Gefahrenquellen, Merkblätter und unzählige Tipps die das Problembewusstsein schärfen sollen.

Erste-Hilfe-Kurse

Bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen am Betrieb muss unverzüglich Erste Hilfe geleistet werden können. Um das zu gewährleisten, ist eine entsprechende Ausbildung notwendig. Diese erfolgt in Form von Erste-Hilfe-Kursen, welche von Vertragspartnern der SVS, wie z.B. Rotes Kreuz oder Arbeitersamariterbund, veranstaltet werden. Den Besuch dieser Kurse fördert die SVS mit dem Sicherheitshunderter.

Sicherheitshunderter

Der Sicherheitshunderter soll einen Anreiz geben, sich dem Thema Arbeitssicherheit und Prävention von Berufskrankheiten zu widmen. Der finanzielle Anreiz wird mit Auszahlung von bis zu 100 Euro bei Inanspruchnahme von verschiedenen Maßnahmen aus dem Angebot gesetzt.

Auf der Website der SVS finden Sie aktuelle Details zu Erste-Hilfe, Fahrsicherheit, Weiterbildungen, PSA, Sicherheitsausrüstung, Überprüfungen und Beratungen.

Die Anmeldung, Teilnahme und Bezahlung erfolgt unbürokratisch direkt beim Sicherheitspartner – die Rechnung wird danach einfach online auf der Website der SVS eingereicht und Sie bekommen einen Bonus von max. 100 Euro! Dies kann – genauso wie beim Gesundheitshunderter – jedes Jahr aufs Neue beantragt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie unter
svs.at/sicherheitshunderter

Forschung

Um den Gefahren wirksam begegnen zu können, muss man die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten möglichst genau kennen. Die Erkenntnisse aus der Unfallursachenforschung sind eine wichtige Grundlage für viele weiterführende Aktivitäten der Sicherheitsberatung, wodurch eine effiziente und aktuelle Präventionsarbeit erst möglich ist. Die Ergebnisse werden in Dokumentationen zusammengefasst und dienen als wissenschaftliche Basis für die Notwendigkeit von verstärkter Arbeit und dem Konzipieren neuer Sicherheitsaktionen der SVS.

Aufgrund der Daten aus der Forschung werden auch die Themen für Schwerpunktaktionen festgelegt, Werbe- und Informationsmaterialien wie Filme, Merkblätter, Aufkleber, Präsentationen, Motivationshilfen, usw. entwickelt und eingesetzt. Die Erkenntnisse aus der Unfallursachenforschung werden auch an Maschinenhersteller bei Firmenberatungen weitergegeben.

Arbeitsmedizin

Die Arbeitsmedizin setzt sich mit der physischen und psychischen Beanspruchung der Selbständigen auseinander, welche sich aus der Belastung durch die Arbeit und die Arbeitsumwelt ergibt. Im Rahmen der Arbeitsmedizin werden Strategien entwickelt, wie Belastungen und Beanspruchungen nach Möglichkeit vermieden oder zumindest reduziert werden können. Ziel der Arbeitsmedizin ist das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden der Selbständigen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern und zu erhalten. Zudem soll verhindert werden, dass sie infolge ihrer Arbeitsbedingungen in irgendeiner Weise an ihrer Gesundheit Schaden nehmen. Dazu zählt der Schutz vor Gefahren, die sich durch das Vorhandensein gesundheitsschädigender Stoffe ergeben können.
Infoblätter zu diesem Thema finden Sie unter svs.at/info

Meldungen an die SVS sind wichtig

Unfallmeldung

Kommt es zu einem Unfall bei einer betrieblichen Tätigkeit oder einer möglicherweise berufsbedingten Erkrankung, muss die Unfallversicherung möglichst rasch davon erfahren. Denn nur dann kann sie ihre Aufgabe wirksam erfüllen. Das Gesetz schreibt daher eine Meldung binnen fünf Tagen vor.

Zu melden ist jeder Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage ganz oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist. Die Unfallmeldung hat der selbständige Erwerbtätige oder der Betriebsführer, beziehungsweise, wenn dieser schwer verunglückt ist, auch ein naher Angehöriger, bei der zuständigen Landesstelle der SVS zu erstatten.

Die notwendigen Formulare und Eingabemasken sind unter svs.at/formulare abrufbar.

Berufskrankheitenmeldung

Für Berufskrankheiten gilt das Gleiche, Meldungen möglicherweise berufsbedingter Erkrankungen sind wichtig. Diese sollen in einer Frist von fünf Tagen erfolgen. Bei einer Berufskrankheit ist auch der behandelnde Arzt verpflichtet, eine Berufskrankheit bzw. auch nur den Verdacht auf eine solche der SVS innerhalb von fünf Tagen zu melden.

Verspätete Meldungen

Das Unterlassen einer Meldung führt nicht dazu, dass ein Unfallereignis bzw. eine Krankheit nicht mehr als Arbeitsunfall bzw. Berufskrankheit anzuerkennen ist. Leistungen fallen grundsätzlich mit Entstehen ihres Anspruches an. In der Unfallversicherung setzt dies voraus, dass ein Verfahren beim Unfallversicherungsträger innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles eingeleitet wird. Ist die Meldung nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgt, fallen Leistungen aus der Unfallversicherung erst mit dem Tag der späteren Antragstellung bzw. mit der Einleitung des Verfahrens an.

Heilbehandlung und Rehabilitation

Die Unfallheilbehandlung und medizinische Rehabilitation

Bei der Unfallheilbehandlung handelt es sich – versicherungsrechtlich – nur um jene Behandlung nach Arbeitsunfällen oder bei Berufskrankheiten, deren Kosten die Unfallversicherung direkt übernimmt. Die Unfallheilbehandlung selbst umfasst insbesondere Anstaltspflege, ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, wenn dafür nicht die Krankenversicherung aufkommt, die eine „Vorleistungspflicht“ hat. Die Versorgung mit unfallbedingtem Zahnersatz gehört ebenso dazu.

Die Unfallheilbehandlung hat den Zweck, mit allen geeigneten Mitteln die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachte Körperschädigung bzw. Gesundheitsstörung zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung zu verhüten. Unfallheilbehandlung wird daher so lange und so oft als nötig gewährt. Die medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation sind der Unfallheilbehandlung gleichzusetzen.

Die SVS führt gemeinsam mit privaten Betreibern neun Rehabilitationszentren. Medizinische Rehabilitation erfolgt daher vorrangig in diesen neun Gesundheitseinrichtungen.

Zuerst zahlt die Krankenversicherung (Vorleistung der Krankenversicherung)

Für den Betroffenen kommt es auf die rasche und richtige Behandlung an; welcher Zweig der gesetzlichen Sozialversicherung letztlich die Kosten trägt, ist für den Versehrten nicht vorrangig von Bedeutung. Das Gesetz sieht daher vor, dass zuerst die Krankenversicherung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten eine „Vorleistungspflicht“ hat. Damit ist eine bestmögliche Versorgung von Anfang an sichergestellt. Die Unfallversicherung muss zuerst einmal den Kausalitätszusammenhang zwischen Unfall oder Krankheit und beruflicher Tätigkeit prüfen. Erst bei Anerkennung des Versiche-

rungsfalles gibt es eine Leistung. Das bedarf Zeit. Wird das Ereignis als Versicherungsfall anerkannt, verrechnen die Kranken- und Unfallversicherung pauschal untereinander. Für die stationäre Behandlung bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten braucht der Versehrte jedoch – im Gegensatz zu einem nicht mit einem Arbeitsunfall/ einer Berufskrankheit in Zusammenhang stehenden stationären Aufenthalt im Krankenhaus – keinen Kostenanteil nach dem Sozialversicherungsgesetz leisten. Allerdings ist von Bauern ein durch die Landesgesetze vorgesehener Verpflegskostenbeitrag für max. 28 Tage im Jahr an das Spital zu bezahlen. Für die ambulante Behandlung im Krankenhaus oder die Behandlung beim Hausarzt sowie für Fahrt- und Transportkosten ist auch bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit der entsprechende Kostenanteil grundsätzlich selbst zu tragen.

Wenn in der Krankenversicherung eine Mehrfachversicherung vorliegt, also bei der SVS als Unternehmer und gleichzeitig als unselbstständig Erwerbstätiger bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK), ist die Krankenversicherung, die der Versehrte gewählt hat, also z.B. die ÖGK für die Vorleistung zuständig. Dies auch dann, wenn sich der Arbeitsunfall bei der jeweils anderen Erwerbstätigkeit ereignet hat.

Wann leistet die Unfallversicherung?

Grundsätzlich leistet die Unfallversicherung immer dann sofort, wenn kein Krankenversicherungsschutz besteht – was im Regelfall nur selten, jedoch bei Freiberuflern ohne gesetzlicher Krankenversicherung wie z.B. niedergelassenen Ärzten vorkommen kann – und der Auslöser für die Behandlung ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit war. Jedenfalls aber übernimmt die Unfallversicherung die Kosten zur Gänze, wenn sie die Behandlung an sich zieht oder im Falle von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten Leistungen notwendig sind, die von der Krankenversicherung nicht bezahlt werden, wie unfallbedingte Hilfsmittel (z.B. Rollstühle, Prothesen) oder Rehabilitationsaufenthalte. Ebenso wird die Unfallversicherung bei bestimmten umfangreichen Nachbehandlungen die Behandlung an sich ziehen und die Kosten gleich selbst übernehmen oder die Behandlung in einem ihrer Rehabilitationszentren vornehmen. In solchen Fällen bezahlt die Unfallversicherung auch die Transportkosten.

Gewerbetreibende und Neue Selbständige haben Anspruch auf Unfallheilbehandlung ab Beginn des dritten Monats ab Eintritt des Versicherungsfalls. Die Satzung der SVS kann einen früheren Zeitpunkt festlegen.

Das ist insbesondere für Freiberufler interessant, die meist über einen privaten Krankenversicherungsschutz verfügen, der aber die Vorleistung gegenüber der Unfallversicherung nicht kennt. In diesen Fällen besteht für den Versicherten Anspruch auf Unfallheilbehandlung ab dem Eintritt des Versicherungsfalls.

Besondere Unterstützung

Für die Zeit einer Behandlung wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit kann die SVS eine besondere Unterstützung gewähren, um für den Versicherten die Belastung durch allfällige Kostenbeteiligungen zu mindern. Die Gewährung einer besonderen Unterstützung erfolgt gemäß den vom Verwaltungsrat der SVS diesbezüglich beschlossenen Richtlinien. Es handelt sich dabei um freiwillige Leistungen ohne durchsetzbaren Rechtsanspruch.

Tag-/Familiengeld bei Unfallheilbehandlung

Gewerbetreibende haben während des Krankenhausaufenthaltes nach einem Arbeitsunfall Anspruch auf Taggeld, bei Vorliegen von Angehörigen auf Familiengeld. Gewerbetreibende erhalten Tag- oder Familiengeld ab dem ersten Tag des stationären Aufenthaltes.

Das Taggeld beträgt ein Prozent eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage, das Familiengeld 1,6 Prozent eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage und für jeden weiteren Angehörigen 0,4 Prozent, höchstens jedoch 2,8 Prozent eines Zwölftels der Bemessungsgrundlage als Obergrenze.

Bei gleichzeitigem Anspruch auf Unterstützungsleistung bei lang dauernder Krankheit nach dem GSVG und Tag-/ Familiengeld ruht die Leistung aus der Unfallversicherung im Ausmaß der kausalen Unterstützungsleistung nach dem GSVG.

Bei gleichzeitigem Bezug eines Krankengeldes aus der Zusatzversicherung nach dem GSVG kommt es zu keinem Ruhen des Tag-/Familiengeldes.

Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte

Für landwirtschaftliche Versehrte übernimmt die SVS einen Teil der Kosten für Ersatzarbeitskräfte (Betriebshilfe) um wirtschaftliche Nachteile für die landwirtschaftlichen Betriebe zu verhindern.

Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Arbeitsunfälle können Dauerfolgen hinterlassen, die mit gewissen Behinderungen verbunden sind. Das kann z.B. der Verlust eines Armes, eines Beines oder eine Querschnittslähmung sein. In solchen Fällen kommt die Unfallversicherung für alle notwendigen Hilfsmittel, wie Prothesen, orthopädische Behelfe, Rollstühle auf, um so den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern bzw. die Unfallfolgen zu erleichtern. Alle Hilfsmittel müssen den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Versehrten angepasst sein. Auch die notwendigen Reparaturen übernimmt die SVS. Für Hilfsmittel oder Körperersatzstücke aus der Unfallversicherung fallen für den Versehrten keine Kostenbeteiligungen an.

Versehrter muss mitwirken

Voraussetzung für alle Maßnahmen der Rehabilitation ist, dass der Versehrte an der Rehabilitation aktiv mitarbeitet.

Berufliche Maßnahmen der Rehabilitation

Nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit sind es gezielte Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation um den Versehrten nach Möglichkeit in die Lage zu versetzen, die bisherige Tätigkeit weiter ausüben zu können. Einerseits kann dies durch vorübergehende Maßnahmen (z.B. erweiterte Betriebshilfe in Form der Rehabilitationsbetriebshilfe) erreicht werden, wenn die Behinderung aufgrund des Arbeitsunfallen oder der Berufskrankheit nur vorübergehend ist,

andererseits werden langfristige Maßnahmen notwendig sein, um dauernde Behinderungen ausgleichen zu können.

Im Vordergrund stehen Maßnahmen, die eine Fortsetzung der Erwerbstätigkeit ermöglichen sollen. So werden etwa Zuschüsse und zinsenfreie Darlehen zur Anschaffung von arbeitserleichternden Maschinen und Geräten (im landwirtschaftlichen Bereich z.B. Heukran) bzw. zum Umbau oder Neubau des Wirtschaftsgebäudes oder Arbeitsplatzes (im landwirtschaftlichen Bereich z.B. Melkstand) als Behinderungsausgleich gewährt. Auch die Kostenübernahme behindertengerechter Adaptierungen von Arbeitsgeräten und Maschinen (z.B. Umbau für Einarmbetrieb) ist möglich. Für die Dauer der Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation bei wesentlicher Beeinträchtigung des Versehrten gibt es für bäuerliche Versehrte im Rahmen der Rehabilitationsbetriebshilfe eine Kostenübernahme der SVS für Einsätze auch über die sechsmonatige Frist (wie bei sozialer Betriebshilfe bzw. Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte aus der Unfall- bzw. Krankenversicherung) hinaus.

Ist es dem Versehrten aufgrund der Unfallfolgen nicht mehr möglich den bisherigen Beruf auszuüben, gibt es Leistungen, die mithelfen, eine Betriebsumstellung vorzunehmen oder einen gänzlich neuen Beruf auszuüben. Unterstützungsmöglichkeiten sind im Zusammenhang mit einer notwendigen beruflichen Ausbildung oder zur Erlangung einer Arbeitsstelle vorgesehen.

Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation setzen in der Regel vorangehende medizinische Maßnahmen der Rehabilitation voraus, um eine Besserung der Folgen des Arbeitsunfalles bzw. der Berufskrankheit zu erreichen.

Finanzielle Unterstützung durch Übergangsgeld

Während der Dauer von Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen einer beruflichen Rehabilitation erhält der Versehrte Übergangsgeld aus der Unfallversicherung.

Die Höhe des Übergangsgeldes ist unterschiedlich geregelt.

gewerblicher Bereich:

Die monatliche Höhe des Übergangsgeldes im gewerblichen Bereich beträgt ein Zwölftel der 60-prozentigen jährlichen Bemessungsgrundlage.

landwirtschaftlicher Bereich:

Die monatliche Höhe des Übergangsgeldes im landwirtschaftlichen Bereich beträgt ein Zwölftel der 40-prozentigen jährlichen Bemessungsgrundlage.

Das Übergangsgeld wird für Ehegatten bzw. eingetragene Partner um zehn Prozent erhöht, für jeden weiteren unterhaltsberechtigten Angehörigen um fünf Prozent. Das Gesamtausmaß des jährlichen Übergangsgeldes darf die Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Bestimmte Einkünfte sind auf das Übergangsgeld anzurechnen. Das sind allfällige Versehrten- oder Betriebsrenten aus der Unfallversicherung, ein weiteres Erwerbseinkommen, ein Arbeitslosengeld oder eine Beihilfe des Arbeitsmarktservice sowie eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder der Erwerbsunfähigkeit bzw. ein Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit.

Zusätzlich kann die SVS für die Dauer der Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen noch einen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts für Sie und Ihre Angehörigen leisten.

Soziale Maßnahmen der Rehabilitation

Die sozialen Maßnahmen umfassen Leistungen, die Ihnen, über die Heilbehandlung und die beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen hinaus, die Wiederherstellung der Selbsthilfefähigkeit und der persönlichen Wiedereingliederung in ein aktives Gemeinschaftsleben ermöglichen sollen. Dazu kann die SVS insbesondere z.B. Zuschüsse und zinsenfreie Darlehen zur behindertengerechten Gestaltung von Wohnräumen (z.B. Umbau von Bad und WC) bzw. von technischen Einrichtungen (z.B. Schalter und Türgriffe) oder zum Ankauf bzw. zur Adaptierung eines behindertengerechten PKWs leisten.

CaRe-Beratung – Hilfe zur Selbsthilfe

Die SVS als Unfallversicherungsträger hilft durch speziell ausgebildete CaRe-Berater in drei Bereichen:

- Betreuung noch während der Heilbehandlung:
 - umfassende Beratung über die versicherungsrechtlichen Ansprüche,
 - Beratung und Organisation im Zusammenhang mit einem möglichst raschen Anschlussheilverfahren in einem Rehabilitationszentrum;
- Beratung und Unterstützung bei der Hilfsmittelversorgung:
 - während des stationären Aufenthaltes, um die notwendige Versorgung auch später im häuslichen Bereich sicherzustellen,
 - in weiterer Folge durch Betreuung des Versehrten vor Ort und Beobachtung der Entwicklung der Unfallfolgen, um eine notwendig werdende Änderung oder Ergänzung in der Hilfsmittelversorgung ehestmöglich zu veranlassen;
- zielorientierte Beratung im Zusammenhang mit eventuell darüber hinaus notwendigen Maßnahmen der beruflichen oder sozialen Rehabilitation.

Betriebshilfe nach landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen

Auf Grund der durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit können sich wirtschaftlich nachteilige Folgen für den landwirtschaftlichen Betrieb ergeben. Um solche zu verhindern, leistet die SVS einen Teil der für den Einsatz von Ersatzarbeitskräften angefallenen Kosten (Zuschuss).

Soziale Betriebshilfe

Mit der Betriebshilfe soll für Sie eine Entlastung und eine Absicherung des Heilerfolges bewirkt werden. Der Zuschuss für Betriebshilfe beschränkt sich auf unaufschiebbare Betriebsarbeiten während einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit bedingten Arbeitsunfähigkeit.

Anspruch auf Betriebshilfe

Anspruch auf Betriebshilfe bei unfallbedingtem Ausfall haben

- der Betriebsführer,
- der hauptberuflich beschäftigte Ehepartner bzw. eingetragene Partner, Kinder/Schwiegerkinder bzw. eingetragene Partner des Kindes, Übergeber,

wenn im Betrieb keine geeigneten Arbeitskräfte vorhanden sind und es sich um unaufschiebbare Arbeiten handelt.

Generelle Einsatzgründe

Betriebshilfe gebührt bei

- einem Spitalsaufenthalt ab zwei Tagen
- ab 15 Tagen Arbeitsunfähigkeit
- Kur (Heilverfahren/Erholung)
- Tod eines Anspruchsberechtigten (auch während des Verlassenschaftsverfahrens)
- Begleitung eines schwerkranken (behinderten) Kindes ins Spital / Heilverfahren
- Behinderung, die eine Hilfe zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit erfordert (z.B. Farmerlunge)

Für Betriebsführer mit Eigenpensionsbezug besteht ein eingeschränkter Leistungsanspruch.

Dauer

Die Leistung der Sozialen Betriebshilfe wird grundsätzlich längstens für sechs Monate gewährt, sofern die (gänzliche) Arbeitsunfähigkeit ärztlich bestätigt ist. Im Todesfall ist eine Leistung für zwei Jahre, jeweils für maximal 140 Tage pro Jahr, möglich. Im Falle der beruflichen Rehabilitation wird Betriebshilfe für die Zeitdauer des festgelegten Leistungs volumens der Rehabilitationsmaßnahmen gewährt.

Zuschusshöhe

Die Abrechnung erfolgt nach Stundensätzen in den ersten 90 Einsatztagen für höchstens acht Stunden pro Einsatztag zu je 12 Euro pro Stunde, maximal 80 Prozent der anerkannten Gesamtkosten.

Nach den 90 Einsatztagen werden nur mehr sechs Stunden pro Tag zu 12 Euro pro Stunde vergütet, maximal 80 Prozent der anerkannten Gesamtkosten.

Abwicklung

Die Abwicklung (Antragstellung usw.) erfolgt direkt über die SVS. Unterstützung in Bezug auf Vermittlung und administrative Aufgaben bieten die örtlich zuständigen Maschinenringe. Als geeignete Betriebshelfer gelten geschulte Personen aus einem aushelfenden landwirtschaftlichen Betrieb bzw. Dienstnehmer von Maschinenringen. Stehen solche geeigneten Personen nicht zur Verfügung, können auch Helfer auf Basis von Lohnarbeit eingesetzt werden. Dabei ist allerdings eine Anmeldung des Helfers bei der Österreichischen Gesundheitskasse als Dienstnehmer notwendig.

Meldung notwendig

Vor Einsatzbeginn ist eine Bedarfsmeldung bei der SVS oder der Maschinenring-Geschäftsstelle erforderlich. Dies kann am besten telefonisch oder direkt über das Internet unter svs.at erfolgen. Jeder eingesetzte Betriebshelfer ist spätestens am 7. Tag ab Beginn seines Einsatzes der SVS zu melden.

Pauschale Betriebshilfe

Für den Fall, dass kein entsprechend geeigneter Helfer verfügbar ist und auch das Lohnarbeitsmodell keine Option darstellt, gibt es bei Krankheit und (Arbeits-)Unfall in Verbindung mit einem Krankenhausaufenthalt die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung für Betriebshilfe für unaufschiebbare Betriebsarbeiten ohne Vorlage von Nachweisen zum Einsatz und Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung ist eine zeitgerechte Einsatzmeldung innerhalb von sechs Tagen und Antragsstellung bei der SVS.

Diese Geldleistung gebürt pauschal in der Höhe von täglich 40,04 Euro ab dem 7. Tag der Arbeitsunfähigkeit, außer Sonn- und Feiertage, für einen Zeitraum, der infolge der vom Krankenhaus übermittelten Diagnose in einem Katalog der SVS standardisiert festgelegt ist. Individuell vom Arzt festgelegte Arbeitsunfähigkeitsmeldungen sind hierfür nicht maßgebend.

Sollte im Einzelfall eine Einsatznotwendigkeit über den pauschal abgegoltenen Zeitraum hinaus erforderlich sein, kann im Anschluss über Verlängerungsantrag und Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbestätigung des behandelnden Arztes binnen 14 Tagen mit Zustimmung der SVS ein Wechsel zur herkömmlichen Sozialen Betriebshilfe erfolgen.

Rehabilitationsbetriebshilfe

Reichen die sechs Monate der sozialen Betriebshilfe für einen Einsatzfall nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit nicht aus, kann unter bestimmten Voraussetzungen von der SVS ab dem 7. Einsatzmonat Rehabilitationsbetriebshilfe aus dem Titel der beruflichen Rehabilitation bewilligt werden. Betriebshilfeeinsätze sind für jene Arbeiten möglich, die Sie vor Eintritt der Behinderung selbst erledigt haben und aufgrund der Behinderung jetzt nicht mehr durchführen können. In diesem Fall ermittelt der CaRe-Berater der SVS das stundenmäßige Fremdhilfeerfordernis pro Tätigkeit in einem bestimmten Zeitrahmen unter Berücksichtigung der Eigenleistungsfähigkeit des Antragstellers.

Die Betriebshilfe wird für die Zeitdauer des festgelegten Leistungsvolumens der Rehabilitationsmaßnahmen gewährt. Der Stundensatz beträgt ebenso 12 Euro, höchstens werden die tatsächlichen Gesamtkosten ersetzt.

Rentenleistungen

Zusätzlich zur medizinischen Versorgung sieht die Unfallversicherung auch Geldleistungen vor, wenn und solange die Erwerbsfähigkeit durch die Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gemindert wird. Schmerzen können damit zwar nicht gelindert werden, eine Rente erleichtert aber immerhin die finanzielle Lage des Versehrten und dessen Familie.

Renten

In der Unfallversicherung sprechen wir bei der monatlichen Geldleistung nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit von Rentenleistungen.

Versehrtenrente im gewerblichen Bereich

Im gewerblichen Bereich wird nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit als wichtigste Geldleistung an den Gewerbetreibenden oder Neuen Selbständigen eine Versehrtenrente gewährt.

Die Versehrtenrente dient dazu, die durch die Verletzungsfolgen oder Folgen der Berufskrankheiten entstandenen Nachteile und einen möglichen Einkommensentfall auszugleichen.

Anspruch

Für eine Versehrtenrente ist Voraussetzung, dass Sie durch die Folgen des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 Prozent aufweisen können. Der Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird abstrakt am allgemeinen Arbeitsmarkt und somit nicht berufsbezogen beurteilt. Der Anspruch auf Rente besteht solange eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in dem geforderten Mindestausmaß vorliegt. Ob dies der Fall ist, wird vom Ärztlichen Dienst der SVS beurteilt.

Bei Krankheiten, die nicht in der in der Anlage 1 zum ASVG ersichtlichen „Berufskrankheitenliste“ aufgezählt sind und die daher eine Anerkennung im Einzelfall erfordern, ist eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 Prozent über drei Monate nach Eintritt des Versicherungsfalls für den Anspruch auf eine Versehrtenrente notwendig.

Anfall

Für die in der Unfallversicherung des ASVG teilversicherten selbständigen Erwerbstätigen (Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft, freiberuflich tätige Ärzte, Neue Selbstständige), sowie die nach dem ASVG Selbstversicherten fällt die Versehrtenrente mit Beginn des dritten Monats nach Eintritt des Versicherungsfalles an. Bei Gefährdung des Lebensunterhaltes sieht die Satzung der SVS einen Rentenanfall mit dem 29. Tag vor.

Die Versehrtenrente ist ein pauschaler Ausgleich für den Einkommensverlust und ein ebenso pauschaler Ersatz für den verletzungsbedingten Mehraufwand durch die Unfallfolgen.

Betriebsrente im landwirtschaftlichen Bereich

Mit dem Begriff Betriebsrente soll der besondere Zweck der Rentenleistung in der bäuerlichen Unfallversicherung hervorgehoben werden. Ziel der Betriebsrente ist, neben dem Ausgleich der persönlichen verletzungsbedingten Einschränkungen und Mühen, primär das Weiterführen des Betriebes zu erleichtern und damit einen Ersatz der durch den Entfall der persönlichen Arbeitskraft entstandenen Einkommensverlust zu bieten. Dieser Ersatz des Einkommensentfalls wie auch der Ausgleich der verletzungsbedingten Einschränkungen erfolgt in pauschalierter Form.

Anspruch

Für eine Betriebsrente ist Voraussetzung, dass Sie durch die Folgen des Arbeitsunfalls bzw. der Berufskrankheit über ein Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalls eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 Prozent aufweisen können. Ist die vorliegende Krankheit in den in der Anlage 1 des ASVG aufgezählten Krankheitsbildern („Berufskrankheitenliste“) nicht enthalten, ist eine Anerkennung einer Berufskrankheit nur im Einzelfall über das Sozialministerium möglich. In diesen Fällen gebührt eine Betriebs-

rente erst ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von über 50 Prozent über ein Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalls hinaus. Ob eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 20 Prozent oder 50 Prozent vorliegt, wird aufgrund einer Untersuchung durch den Ärztlichen Dienst der SVS beurteilt. Der Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit wird abstrakt am allgemeinen Arbeitsmarkt und somit nicht berufsbezogen beurteilt.

(Kein) Anspruch auf Betriebsrente bei Pensionsbezug

Es besteht grundsätzlich kein Betriebsrentenanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Rentenanfalles bereits eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters bezogen wird. Es besteht ebenso in der Regel kein Betriebsrentenanspruch, wenn zum Zeitpunkt des Rentenanfalles eine Erwerbsunfähigkeitspension nach dem BSVG bezogen wird.

Die Einschränkung bezüglich einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem BSVG gilt jedoch nicht, wenn der Pensionsbezug kausal durch den Arbeitsunfall bzw. die Berufskrankheit herbeigeführt worden und die Pension binnen einem Jahr nach Eintritt des Versicherungsfalles angefallen ist.

Im Falle eines Pensionsanspruches aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder der Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder eines Ruhegenusses wegen Dienstunfähigkeit, darf das Regelpensionsalter noch nicht erreicht sein.

Diese Voraussetzungen betreffend Pensionen entfallen allerdings, wenn sich der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit in Ausübung der Tätigkeit als Jagd- oder Fischereipächter ereignet (sofern aus dem Ertrag nicht überwiegend der Lebensunterhalt bestritten wird) oder der Versicherungsfall in einem Versicherungsverhältnis eintritt, das erstmals nach dem Anfall einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem BSVG, aber noch vor Erreichen des Regelpensionsalters, begründet wurde.

Eine Witwen(Witwer)- oder Waisenpension verhindert den Anspruch auf eine Betriebsrente nicht.

Anfall

Die Betriebsrente fällt ein Jahr nach dem Tag an, der dem Eintritt des Versicherungsfalles folgt. Um diesen einjährigen Zeitraum bis zum Anfall der Betriebsrente zu überbrücken, wird in schwerwiegen- den Fällen zum Ausgleich des Einkommensausfalles ein Versehrtengeld gewährt (näheres unter Punkt „Versehrtengeld“ Seite 60)

Rentenhöhe

Wie hoch die monatliche Rente ist, hängt von der Bemessungs- grundlage, aber auch vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Selbständigen ist in der Regel sowohl im ASVG als auch im BSVG ein fester Betrag pro Jahr (26.850,14 Euro), der jährlich erhöht wird.

Bemessungsgrundlage im gewerblichen Bereich

Im gewerblichen Bereich besteht die Möglichkeit die Bemessungs- grundlage über eine freiwillig abgeschlossene Höherversiche- rung zu erhöhen. Die Höherversicherung unterteilt sich in zwei Stufen: die jährliche Bemessungsgrundlage der Stufe 1 beträgt 43.907,79 Euro, die jährliche Bemessungsgrundlage der Stufe 2 beträgt 52.562,54 Euro.

Verfügen Sie noch gar nicht über einen gesetzlichen Unfall- versicherungsschutz nach dem GSVG, bietet die Selbstversicherung einen Unfallversicherungsschutz mit einem Beitrag in drei Stufen und damit im Gegenzug eine dreifach gestaffelte Höhe der Bemessungsgrundlage.

Bemessungsgrundlage im landwirtschaftlichen Bereich

Bei einem Versicherungsfall im BSVG kommt die gesamtsolidarische Bemessungsgrundlage nach dem BSVG (26.850,14 Euro) zur Anwendung.

Im landwirtschaftlichen Bereich gibt es in bestimmten Fällen noch weitere zwei betragsmäßig geringere Bemessungsgrundlagen.

Mehrfachversicherung

Bei Vorliegen einer Mehrfachversicherung, also der Ausübung einer gewerblichen und einer unselbständigen Tätigkeit nebeneinander zum Zeitpunkt des Eintritt des Versicherungsfalles, werden im ASVG die jährlichen Bemessungsgrundlagen für Unselbständige (Bemessungsgrundlagen aus den Beitragsgrundlage des letzten Kalenderjahres vor Eintritt des Versicherungsfalles) und für selbstständig Erwerbstätige zusammengerechnet. Für die selbständigen Erwerbstätigkeiten kommt der jährlich vorgesehene Betrag von 26.850,14 Euro (oder eine höhere Bemessungsgrundlage bei Vorliegen einer Höherversicherung) zur Anwendung. Eine Zusammenrechnung der beiden Bemessungsgrundlagen ist mit der jährlichen Höchstbemessungsgrundlage begrenzt (97.020 Euro). Diese sich aus der Zusammenrechnung ergebende Bemessungsgrundlage gilt sowohl für Versicherungsfälle in Ausübung der selbständigen wie der unselbständigen Tätigkeit, allerdings ist bei Letzterem die AUVA zuständig.

Bei einer gleichzeitigen Ausübung einer gewerblichen und landwirtschaftlichen Tätigkeit und Vorliegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit aufgrund der selbständigen Tätigkeit wird die erwähnte Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbständige in der Höhe von 26.850,14 Euro mit den im ASVG vorgesehenen Bemessungsgrundlagen für landwirtschaftliche Versicherte addiert. Für die landwirtschaftlichen Tätigkeiten kommt in solchen Fällen grundsätzlich eine jährliche Bemessungsgrundlage von 8.528,18 Euro zur Anwendung. Im Falle von Schwerversehrtheit oder bei Witwen(Witwer)renten kommt als jährliche Bemessungsgrundlage ein höherer Betrag (17.057,65 Euro) zur Anwendung.

Ereignet sich der Arbeitsunfall / die Berufskrankheit eines Nebenerwerbslandwirtes bei der Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, werden für die Bemessung der Rente die Bemessungsgrundlage aus der unselbständigen Tätigkeit und der landwirtschaftlichen Tätigkeit in Höhe von grundsätzlich 8.528,18 Euro; bei Schwerversehrtheit sowie im Falle von Witwen-/Witwerrenten in der Höhe von 17.057,65 Euro, zusammengerechnet. (Die Zuständigkeit liegt in diesem Fall jedoch bei der AUVA bzw. BVAEB.)

Vergleichsbemessungsgrundlage – Versicherungsfall im landwirtschaftlichen Bereich

Die Vergleichsbemessungsgrundlage kommt bei einem Arbeitsunfall bzw. einer Berufskrankheit im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit als aktiver Landwirt und einer gleichzeitig ausgeübten unselbständigen Erwerbstätigkeit nach dem ASVG zum Tragen.

Für einen Nebenerwerbslandwirt, der einen Arbeitsunfall als Bauer erleidet, gilt eine Günstigkeitsklausel. Dabei wird die gesamtsolidarische Bemessungsgrundlage nach dem BSVG (Bemessungsgrundlage als Bauer) mit der Bemessungsgrundlage nach Beitragsgrundlagen nach dem ASVG (Bemessungsgrundlage als Unselbständiger) verglichen. Für die Berechnung der Rente wird dann jene Bemessungsgrundlage herangezogen, die höher – also günstiger für den Versehrten – ist. Auch hier gilt die Höchstbemessungsgrundlage von 97.020 Euro als Obergrenze.

Bemessungsgrundlage für Pensionisten mit Rentenanspruch sowie Jagd- und Fischereipächter

Für diese beiden Personengruppen kommt jährlich als Bemessungsgrundlage bei Schwerversehrtheit und für Witwen-/Witwerrenten bzw. Renten für hinterbliebene eingetragene Partner ein Betrag von 17.057,65 Euro zur Anwendung.

Für Leichtversehrte und Waisenrenten wird ein Betrag von 8.528,18 Euro als jährliche Bemessungsgrundlage herangezogen.

Für Jagd- und Fischereipächter kommt diese Bemessungsgrundlage nur dann zur Anwendung, wenn sie aus dieser Tätigkeit nicht überwiegend den Lebensunterhalt bestreiten.

Die Vergleichsbemessungsgrundlage kommt in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

Minderung der Erwerbsfähigkeit

Je schwerer die Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit sind, desto höher ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit. Die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit orientiert sich dabei abstrakt am allgemeinen Arbeitsmarkt und nicht berufs-

bezogen. Das bedeutet, dass bei einem Selbständigen wie bei einem Landwirt (oder auch bei einem Unselbständigen unabhängig vom Beruf) bei gleichen Verletzungsfolgen die gleiche Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegt.

Für die Feststellung der Rentenhöhe sind zwei Faktoren maßgebend:

- der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit
- die Bemessungsgrundlage

Für die Dauer einer völlig unfallbedingten oder berufskrankheitsbedingten Erwerbsunfähigkeit – die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt 100 Prozent – gebührt eine „Vollrente“. Diese beträgt $\frac{2}{3}$ der jährlichen Bemessungsgrundlage.

Ist die Erwerbsfähigkeit hingegen nur teilweise gemindert, gebührt eine „Teilrente“. Der Höhe nach entspricht sie dem Teil der Vollrente, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht. Eine 30%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit bedingt daher eine 30%ige Rente, somit 30 Prozent von $\frac{2}{3}$ der Bemessungsgrundlage. Der Verlust von Gliedmaßen wird mit fixen Richtwerten bewertet. Die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit basiert auf der Einschätzung eines medizinischen Gutachters (Arzt aus dem Ärztlichen Dienst der SVS).

Beispiel 1

Bemessungsgrundlage	
(für Gewerbetreibende bzw. Landwirte)	26.850,14 € (jährlich)
Minderung der Erwerbsfähigkeit	30,00 %
Vollrente ($\frac{2}{3}$ der Bemessungsgrundlage)	17.900,09 € (jährlich)
Teilrente (30 % der Vollrente)	5.370,03 € (jährlich)
monatliche Rente	383,57 €

Beispiel 2

Bemessungsgrundlage	
(für Gewerbetreibende bzw. Landwirte)	26.850,14 € (jährlich)
Minderung der Erwerbsfähigkeit	70,00 %
Vollrente (2/3 der Bemessungsgrundlage)	17.900,09 € (jährlich)
Teilrente (70 % der Vollrente)	12.530,06 € (jährlich)
Zusatzrente (50 % der Teilrente)	6.256,03 € (jährlich)
Rente insgesamt	18.795,09 €
monatliche Rente	1.342,50 €

Schwerversehrtheit

„Schwerversehrt“ sind Versehrte, die Anspruch auf eine Unfallrente von mindestens 50 Prozent oder auf mehrere Betriebs- bzw. Versehrtenrenten haben, deren Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent erreicht.

Wer schwerversehrt ist, erhält zusätzlich zur Versehrtenrente/Betriebsrente eine Zusatzrente. Ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 Prozent beträgt die Zusatzrente 20 Prozent der Rente. Ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 Prozent gebührt eine Zusatzrente in der Höhe von 50 Prozent der Rente.

Im gewerblichen Bereich gebührt Schwerversehrten für jedes Kind auch ein Kinderzuschuss in der Höhe von 10 Prozent der Versehrtenrente inklusive Zusatzrente, maximal jedoch in der Höhe von jeweils 76,31 Euro. Die Versehrtenrente, Zusatzrente und Kinderzuschüsse dürfen zusammen die Bemessungsgrundlage des Versicherten nicht übersteigen.

Als Kinder gelten insbesondere bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

- die Kinder und Wahlkinder
- Stiefkinder
- Enkel

Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (insbesondere bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes bzw. bei einer Schul- oder Berufsausbildung, die dessen Arbeitskraft überwiegend beansprucht) kann der Kinderzuschuss auf Antrag auch für Kinder gewährt werden, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Neufeststellung

Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung der Rente maßgebend waren, hat die SVS auf Antrag oder von Amts wegen (Ex-offo-Prinzip) die Rente neu festzustellen (Erhöhung, Herabsetzung, Entziehung).

Als wesentlich gilt eine Änderung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 10 Prozent, sowie eine Überschreitung bzw. Unterschreitung der sogenannten Schwellenwerte (rentenbegründender Anspruch, Schwerversehrtheit).

Achtung:

Bei nachträglicher wesentlicher Verschlechterung der Folgen nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stellen Sie bitte immer einen Antrag! Es kann nach Antragstellung zu einer Neubemessung der Rente kommen.

Vorläufige Rente – Dauerrente

Während der ersten zwei Jahre wird eine „vorläufige Rente“ gewährt, wenn die Folgen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit noch nicht abschließend beurteilt werden können. Wenn sich die Gesundheitsfolgen ändern (also zum Beispiel bei einer Besserung), kann eine vorläufige Rente jederzeit herabgesetzt, erhöht, aber auch entzogen werden.

Spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles wird dann die Rente als „Dauerrente“ festgestellt. Eine Dauerrente kann immer nur in Jahresabständen nach der letzten Feststellung neu festgestellt werden, es sei denn, dass in der Zwischenzeit eine neue Heilbehandlung abgeschlossen oder eine vorübergehende Verschlimmerung der Folgen des Versicherungsfalles wieder behoben wurde. Voraussetzung ist aber auch hier, dass sich die Verletzungsfolgen wesentlich geändert haben: Darunter versteht man Änderungen in der Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 10 Prozent.

Gesamtrente

Treffen die Folgen mehrerer Versicherungsfälle nach demselben Gesetz zusammen, ist die Rente spätestens mit Beginn des dritten Jahres nach Eintritt des letzten Versicherungsfalles als Gesamtrente festzustellen. Statt mehrerer Renten wird nur noch eine Gesamtrente ausbezahlt.

Voraussetzung für die Bildung der Gesamtrente ist das Vorliegen einer Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aus allen Versicherungsfällen von mindestens 20 Prozent, außer bei Anerkennung von Berufskrankheiten im Einzelfall.

Hierfür wird die durch alle Versicherungsfälle verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit neu festgestellt. Überschneidungen von medizinischen Folgen werden derart berücksichtigt, dass es zu keiner reinen Addition der Minderung der Erwerbsfähigkeit der einzelnen Versicherungsfälle kommt, sondern eine Gesamt-einschätzung vorgenommen wird. Diese wird vom Ärztlichen Dienst der SVS festgelegt.

Die Bildung der Gesamtrente kommt dann zur Anwendung, wenn es sich ausschließlich um Versicherungsfälle nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) bzw. dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) handelt.

Liegen auch Versicherungsfälle nach anderen Gesetzen vor, so gelten für die Bildung der Gesamtrente Sonderbestimmungen.

Auszahlung der Rente

Renten werden 14-mal jährlich, monatlich im Nachhinein am Ersten des Folgemonats ausbezahlt, sofern es sich dabei nicht um einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag handelt.

Zu den in den Monaten April und September bezogenen Renten, gibt es je eine Sonderzahlung, d.h. in diesen Monaten wird die Rente doppelt ausbezahlt. So wie bei den Pensionen erfolgt jedes Jahr auch eine Anpassung, also Erhöhung der Renten.

Ruhen der Rente

Alle Sozialversicherungsleistungen verfolgen einen bestimmten Zweck. Die Rente hat insbesondere auch die Funktion eines pauschalen Einkommensersatzes. Bezieht der Versehrte noch andere (kausale) Sozialleistungen, ist z.B. für die Dauer eines doppelten Leistungsbezuges eine dieser Leistungen ruhend zu stellen. Damit will man Überversorgung vermeiden. Der Anspruch auf die Leistungen bleibt aber bestehen und erlischt nicht. Die Auszahlung wird für die Dauer des Ruhegrundes gestoppt. Gleichermaßen gilt z.B. bei einer Anstaltspflege. Fällt der Ruhensgrund weg, lebt der Anspruch wieder auf und die ruhende Leistung wird ausbezahlt.

Ruhen bei Haft

Bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder Anhaltung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstätter, geistig abnorme oder entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ruht die Rente.

(Ein Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder Anhaltung nicht länger als ein Monat dauert. Weiters tritt bei Untersuchungshaft bzw. bei elektronisch überwachtem Hausarrest – „Fußfessel“ – kein Ruhen ein.)

Ruhen bei Anstaltpflege

Befinden Sie sich aufgrund der Folgen des Versicherungsfalles in Anstaltpflege, so ruht die Rente während dieser Zeit.

Bestand allerdings schon vor der Anstaltpflege ein Anspruch auf eine Teilrente, wird die Rente in der bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Höhe weiter ausbezahlt, d.h. es kommt zu keinem Ruhen der vor der Anstaltpflege bezogenen Leistungen.

Ruhen bei Unterstützungsleistungen bei lang andauernder Krankheit

Beziehen Sie als Gewerbetreibender oder Neuer Selbständiger eine Unterstützungsleistung aus der Krankenversicherung nach dem GSVG, ruht die Versehrtenrente im Ausmaß der Unterstützungsleistung. Anders verhält es sich beim Krankengeld aus einer freiwilligen Zusatzversicherung im GSVG. Hier kommt es zu keinem Ruhen der Versehrtenrente, da es sich um Leistungen aus freiwillig zusätzlich entrichteten Beiträgen handelt.

Verpflichtende Rentenabfertigung bei Pensionsanfall bzw. Betriebsaufgabe im landwirtschaftlichen Bereich

Grundsätzlich fallen Betriebsrenten mit der Betriebsaufgabe, spätestens jedoch mit dem Tag des Anfalles einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters oder einer Pension aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit nach dem BSVG weg; hierbei ist ein Bezug eines Ruhegenusses einer Pension aus dem Versicherungsfall des Alters gleichzuhalten.

Pensionsanfall während einer laufenden Betriebsrente im landwirtschaftlichen Bereich

- Fällt eine Pension aus dem Versicherungsfall des Alters an, fällt die Betriebsrente mit dem Tag des Anfalls der Pension weg.
- Fällt eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit nach dem ASVG oder Erwerbsunfähigkeit nach dem GSVG oder ein Ruhegenuss wegen Dienstunfähigkeit an, fällt die Betriebsrente mit dem Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters weg.
- Bei Anfall einer Erwerbsunfähigkeitspension nach dem BSVG fällt die Betriebsrente mit dem Tag des Pensionsanfalls weg. Ausnahme: Entsteht der Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nach dem BSVG kausal durch den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit, wird die Betriebsrente bis zum Monatsersten nach Erreichen des Regelpensionsalters weitergewährt, wenn das nach dem Pensionsanfall verbleibende Einkommen (mit Ausnahme von Unterhaltsansprüchen) den 1½ -fachen im jeweiligen Einzelfall anzuwendenden Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

Bei einer Dauerrente bzw. einer vorläufigen Betriebsrente, bei der auf Grund der Entwicklung der Unfallfolgen die Zuerkennung einer Dauerrente zu erwarten ist, gebürt anstelle der weggefallenen Betriebsrente eine verpflichtende Abfertigung. Die Höhe des Abfertigungsbetrages ergibt sich aus dem Sockelbetrag der fünffachen Jahresrente, welcher für jedes Lebensjahr vom Zeitpunkt des Wegfalls der Betriebsrente bis zur Vollendung des 80. Lebensjahres um 2 Prozent erhöht wird.

Grund für diese Regelung ist, dass der Zweck der Betriebsrente, die Weiterführung des Betriebes aufrecht zu erhalten und den Einkommensverlust auszugleichen, durch den Pensionsantritt und der im Regelfall damit verbundenen Betriebsaufgabe wegfällt bzw. von der Pension übernommen wird. Für die weiter bestehenden Einschränkungen durch die Folgen des Unfalls oder der Berufskrankheit wird ein Teil der Rente in Form einer Kapitalabfertigung auf einmal ausbezahlt.

Versehrtengeld

In dem einjährigen Zeitraum bis zum Anfall der Betriebsrente gebührt für Bauern ein Versehrtengeld – als fallbezogene Überbrückungshilfe. Abhängig vom Ausmaß der erwarteten Minderung der Erwerbsfähigkeit gebührt ein „kleines“ oder ein „großes“ Versehrtengeld.

Kleines Versehrtengeld

Das kleine Versehrtengeld gebührt nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit, wenn nach Ablauf eines Jahres noch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von zumindest 30 Prozent ausschließlich aus diesem Versicherungsfall zu erwarten ist.

Der Betriebsführer eines landwirtschaftlichen Betriebes hat Anspruch auf ein kleines Versehrtengeld unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit einen erheblichen kausalen Einkommensentfall zur Folge hat, der durch die Leistungen der Unfallversicherung (z.B. Betriebshilfe) nicht kompensiert werden kann.

Andere im Betrieb mittägige Angehörige, die einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleiden, erhalten ein kleines Versehrtengeld, solange sie keinen Anspruch auf Arbeitsverdienst, auf Krankengeld nach dem ASVG oder auf eine Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit gemäß § 104a GSVG haben bzw. keine Einkünfte aus der die Versicherung begründenden Erwerbstätigkeit beziehen.

Das kleine Versehrtengeld beträgt täglich 15,83 Euro und wird maximal für ein Jahr, nämlich bis zum Anfall der Betriebsrente, gewährt. Allerdings werden noch andere zur Verfügung stehende Einkommen, wie z.B. eine Pension, angerechnet. Unterhaltsansprüche werden nicht angerechnet.

Großes Versehrtengeld

Das große Versehrtengeld erhalten Bauern, wenn zu erwarten ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit ein Jahr nach dem Eintritt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit ausschließlich aus diesem Versicherungsfall noch zumindest 50 Prozent beträgt. Das große Versehrtengeld ist eine Einmalzahlung im Ausmaß von 60 Prozent der Bemessungsgrundlage. Das von der gesamtsolidarischen Bemessungsgrundlage ermittelte große Versehrtengeld beträgt 16.110,08 Euro, im Falle des Heranziehens der Bemessungsgrundlage für Pensionisten mit Rentenanspruch sowie für Jagd- und Fischereipächter 10.234,59 Euro. Es gebührt stets in voller Höhe, das bedeutet, ein eventuelles weiteres Einkommen bleibt beim großen Versehrtengeld außer Betracht.

Anfall und Dauer

Sowohl das große als auch das kleine Versehrtengeld fällt mit dem Tag an, an dem die geforderte Minderung der Erwerbstätigkeit vorliegt und wird bis zum Rentenanfall gewährt. Das Versehrtengeld wird von Amtes wegen gewährt, eine Antragstellung durch den Versehrten ist demnach nicht erforderlich.

Pflegegeld

Versehrte mit einer Vollrente – also bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent – haben Anspruch auf Pflegegeld aus der Unfallversicherung, wenn sie wegen des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit Betreuung und Hilfe für einen Zeitraum von voraussichtlich mindestens sechs Monaten im geforderten Stundenausmaß von mehr als 65 Stunden pro Monat benötigen. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes und einem damit einhergehenden höheren Pflegebedarf wird, unabhängig davon, worauf dies zurückzuführen ist, das (erhöhte) Pflegegeld weiter von der Unfallversicherung ausbezahlt. Die Voraussetzungen für das Pflegegeld sind die gleichen wie in der Pensionsversicherung.

Bei Versehrten mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 100 Prozent ist ein etwaiger Pflegegeldanspruch beim Pensionsversicherungsträger, der eine allfällige Pension auszahlt oder sonst bei der Pensionsversicherungsanstalt zu beantragen.

Weiterführende Informationen finden Sie im Internet unter svs.at sowie in unseren Broschüren, „Pflege daheim – Pflegegeld und Infos für pflegende Angehörige“ bzw. „Richtig gepflegt – praktische Tipps für die Pflege“, welche Sie kostenlos in Ihrem SVS Kundencenter bestellen oder unter svs.at/info downloaden können.

Leistungen im Todesfall

Wenn ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit tödlich verläuft, gewährt die SVS an die Hinterbliebenen verschiedene Leistungen. Zum Teil sind diese Leistungen vorgesehen, um wirtschaftliche bzw. finanzielle Einschnitte zu mildern.

Bestattungskosten

Bei einem tödlichen Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit ein Zuschuss zu den Bestattungskosten. Dieser beträgt im **gewerblichen Bereich** 1/15 der jeweils zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch das 1,5-fache des Einzelrichtsatzes (1.962,59 Euro). Im **bäuerlichen Bereich** beträgt der Zuschuss 1/15 der gesamtsolidarischen Bemessungsgrundlage (1.790,01 Euro). Den Zuschuss erhält jene Person, die die Kosten der Bestattung getragen hat.

Auch bei Überführung des Leichnams an den Ort des Wohnsitzes des Verstorbenen kann die SVS einen Zuschuss zu den Überführungskosten gewähren oder diese zur Gänze übernehmen. Dabei sind jedoch die Familienverhältnisse des Verstorbenen und die finanzielle Lage der Hinterbliebenen zu berücksichtigen, es besteht jedoch kein verpflichtender Anspruch auf diese Leistung.

Zur Info:

Von einer Überführung spricht man, wenn der Leichnam über mehr als ein Gemeindegebiet transportiert wird. In der Praxis sind die meisten Überführungen Transporte ins Ausland (Gastarbeiter) und Überführungen in den Heimatort bei Wegunfällen.

Soforthilfe

Dem Witwer oder dem hinterbliebenen eingetragenen Partner kann als Soforthilfe eine einmalige Unterstützung aus dem Unterstützungsfoonds in Höhe von 1.427 Euro und jedem Kind 571 Euro gewährt werden.

Ein Anspruch auf Soforthilfe besteht auch für Halbwaisen, wenn die Eltern nicht verheiratet sind bzw. waren, aber Lebensgemeinschaft bestanden hat, und die Kinder zum Zeitpunkt des Ablebens in Hausgemeinschaft mit dem verstorbenen Elternteil gelebt haben.

Leistung im landwirtschaftlichen Bereich

Teilersatz für Ersatzarbeitskräfte

Die SVS leistet nach dem auf einen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit zurückzuführenden Tod des Versehrten im Zeitraum von zwei Jahren einen teilweisen Ersatz für Ersatzarbeitskräfte. Ziel ist die Sicherstellung des Weiterführens des Betriebs. Im Todesfall ist eine Leistung für zwei Jahre, jeweils für bis zu 140 Tage pro Jahr, möglich.

Witwen-/ Witwerrente bzw. Rente für hinterbliebene eingetragene Partner

Eine Witwen-/Witwerrente bzw. Rente für hinterbliebene eingetragene Partner gebührt, wenn der Tod des Versehrten infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eingetreten ist. Sie beträgt 20 Prozent der Bemessungsgrundlage des Verstorbenen. Im gewerblichen Bereich erhöht sich die Rente auf 40 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die Witwe/der Witwer bzw. der/die überlebende eingetragene Partner/in das 60. Lebensjahr (Frauen) bzw. das 65. Lebensjahr (Männer) vollendet haben, bzw. wenn die jeweils anspruchsberechtigte Person vor Erreichen dieser Altersgrenzen mindestens 50 Prozent der Erwerbsfähigkeit eingebüßt hat.

Witwen-/Witwerrente für geschiedene Partner

Auch der geschiedene Ehepartner bzw. Partner einer aufgelösten eingetragenen Partnerschaft kann Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente haben, vor allem wenn der Versehrte zum Zeitpunkt des Todes Unterhalt zu leisten hatte. Die Höhe dieser Rente wird nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen berechnet.

Für eine Witwen-/Witwerrente muss die Ehe grundsätzlich vor dem Versicherungsfall geschlossen worden sein.

Die Witwe (der Witwer) hat keinen Anspruch auf Rente, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles geschlossen wurde und der Tod innerhalb des ersten Ehejahres eingetreten ist.

Ausnahme:

Witwen(Witwer)rente gebührt dennoch, wenn

- in der Ehe ein Kind geboren oder durch die Ehe legitimiert wurde oder
- sich die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Versehrten erwiesenermaßen im Zustand der Schwangerschaft befunden hat.

Grundsätzlich gebührt eine Witwen-/Witwerrente bzw. Rente für hinterbliebene eingetragene Partner bis zum Tod des Leistungsempfängers. Eine Ausnahme gibt es von diesem Grundsatz, wenn der Leistungsempfänger wieder heiratet oder eine neue eingetragene Partnerschaft eingeht. In diesem Fall fällt die Rente weg. Anstelle der weggefallenen Rente gebührt eine einmalige Abfertigung in Höhe der 35-fachen 20-prozentigen Monatsrente. Wird nun auch diese Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft aufgelöst, kann die Rente auf Antrag wieder aufleben.

Wird die neue Ehe geschieden oder durch den Tod des Ehepartners aufgelöst, kann die abgefertigte Witwen-/Witwer rente auf Antrag wieder aufleben wenn die Ehe nicht aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden der Witwe (des Witwers) aufgelöst worden ist oder bei Nichtigkeitserklärung der Ehe die Witwe (der Witwer) als schuldlos anzusehen ist.

Aufgrund der Abfertigung in der Höhe der 35-fachen Monatsrente lebt der Anspruch auf Witwen-/Witwerrente frühestens nach zweieinhalb Jahren (35 Monate) nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Anspruches wieder auf.

Waisenrente

Kinder sowie Wahl- und Stiefkinder der versicherten Person erhalten grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Waisenrente. Darüber hinaus ist eine Waisenrente nur auf Antrag möglich und zwar für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung bis längstens zum vollendeten 27. Lebensjahr oder bei Erwerbs-unfähigkeit des Kindes.

Für ein einfach verwaistes Kind beträgt die Waisenrente 20 Prozent der Bemessungsgrundlage des Verstorbenen.

Doppelt verwaiste Kinder erhalten eine Waisenrente im Ausmaß von 30 Prozent der Bemessungsgrundlage des Verstorbenen.

Höchstausmaß der Hinterbliebenenrenten

Alle Hinterbliebenenrenten zusammen – also Witwen-, Witwer-rente oder Rente für hinterbliebene eingetragene Partner und Waisenrenten – dürfen 80 Prozent der Bemessungsgrundlage des Verstorbenen nicht übersteigen. Andernfalls werden sie verhältnis-mäßig gekürzt. Hierbei ist eine Witwen-/Witwerrente bzw. Rente für hinterbliebene eingetragene Partner, welche einem geschiedenen Partner gebührt, nicht zu berücksichtigen.

Anfall der Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten gebühren ab dem Todestag. War der Verstorbene bereits Empfänger einer Versehrtenrente bzw. Betriebsrente, fallen Hinterbliebenenrenten erst mit dem Tag an, der auf den Tod des Rentenempfängers folgt.

Das Gesetz kennt folgende Berufskrankheiten:

(Anlage 1 zum ASVG)

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1.	Erkrankungen der Atemwege und der Lunge	
1.1.	Staublungenerkrankungen (Silikose oder Silikatose) mit objektiv feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	Alle Unternehmen
1.2.	Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktivfortschreitender Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose)	Alle Unternehmen
1.3.	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) mit objektiver feststellbarer Leistungsminderung von Atmung oder Kreislauf	Alle Unternehmen
1.4.	Erkrankungen der tieferen Luftwege und der Lunge durch Aluminium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
1.5.	Erkrankungen an Lungenfibrose durch Hartmetallstaub	Herstellung und Bearbeitung von Hartmetallen
1.6.	Durch allergisierende Stoffe verursachte Erkrankungen an Asthma bronchiale (einschließlich Rhinopathie), wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen	Alle Unternehmen
1.7.	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lunge mit objektivem Nachweis einer Leistungsminderung von Atmung und Kreislauf	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
1.8.	Exogen-allergische Alveolitis mit objektiv nachweisbarem Funktionsverlust der Lunge, sofern das als ursächlich festgestellte Antigen bei der Erwerbsarbeit von einem objektiv feststellbar bestimmenden Einfluss gewesen ist	Alle Unternehmen
1.9.	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll- oder Flachsstaub	Alle Unternehmen
2.	Erkrankungen der Haut	
2.1.	Hauterkrankungen, wenn und solange sie zur Aufgabe schädigender Tätigkeiten zwingen (eine Aufgabe der schädigenden Tätigkeit ist nicht erforderlich, wenn die Hautkrankheit eine Erscheinungsform einer Allgemeinerkrankung ist, die durch Aufnahme einer oder mehrerer in dieser Anlage angeführten schädigenden Stoffe in den Körper verursacht wurde; siehe 6. und 7.4.)	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
3.	Infektionskrankheiten, Erkrankungen durch Parasiten, Tropenkrankheiten	
3.1.	Infektionskrankheiten	
3.2.	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
3.3.	Durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (z. B. Frühsommermeningoencephalitis oder Borreliose)	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Tätigkeiten in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
3.4.	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	Alle Unternehmen
3.5.	Wurmkrankheit der Bergleute, verursacht durch Ankylostoma duodenale oder Strongyloides stercoralis	Unternehmen des Bergbaus, Stollen- oder Tunnelbaus
4.	Erkrankungen des Bewegungs- und Stützapparats	
4.1.	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel, der Sehnscheiden und des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- und Muskelansätze durch ständigen Druck oder ständige Erschütterung	Alle Unternehmen
4.2.	Abrissbrüche der Wirbeldornfortsätze	Alle Unternehmen
4.3.	Meniskusschäden bei Bergleuten nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit unter Tag und bei anderen Personen nach mindestens dreijähriger regelmäßiger Tätigkeit in kniender oder hockender Stellung	Alle Unternehmen
5.	Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten	
5.1.	Lärm	
5.1.1	Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
5.2.	Mechanische Einwirkungen	
5.2.1.	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen sowie andere Erkrankungen durch Erschütterung bei der Arbeit mit Pressluftwerkzeugen und gleichartig wirkenden Werkzeugen und Maschinen (wie z. B. Motorsägen) sowie durch Arbeit an Anklopfmaschinen	Alle Unternehmen
5.2.2.	Hypothenar-/Thenar-Hamersyndrom	Alle Unternehmen
5.2.3.	Fokale Dystonie bei Instrumentalmusikerinnen und Instrumentalmusikern	Alle Unternehmen
5.2.4.	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	Alle Unternehmen
5.2.5.	Druckschädigung der Nerven	Alle Unternehmen
5.3.	Strahlen	
5.3.1.	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
5.3.2.	Grauer Star	Herstellung, Bearbeitung und Verarbeitung von Glas, Eisenhütten, Metallschmelzereien
6.	Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten (nicht anwendbar, sofern die Krankheit und der verursachende Stoff unter „7. Maligne Erkrankungen“ angeführt sind)	
6.1.	Metalle und Metalloide	
6.1.1.	Erkrankungen durch Blei, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.2.	Erkrankungen durch Phosphor oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
6.1.3.	Erkrankungen durch Quecksilber, seine Legierungen oder Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.4.	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.5.	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.6.	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.7.	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.8.	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.9.	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.1.10.	Erkrankungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
6.2.	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe	
6.2.1.	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologe oder durch Styrol	Alle Unternehmen
6.2.2.	Erkrankungen durch Nitro- und Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe und deren Abkömmlinge	Alle Unternehmen
6.2.3.	Erkrankungen durch Halogen-Kohlenwasserstoffe	Alle Unternehmen
6.2.4.	Erkrankungen durch Salpetersäureester	Alle Unternehmen
6.2.5.	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	Alle Unternehmen
6.2.6.	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
6.2.7.	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid	Alle Unternehmen
6.2.8.	Erkrankungen der Knochen, Gelenke und Bänder durch Fluorverbindungen (Fluorose)	Alle Unternehmen
6.2.9.	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	Alle Unternehmen
6.2.10.	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon	Chemische Industrie
6.2.11.	Erkrankungen durch Dimethylformamid	Alle Unternehmen
6.2.12.	Erkrankungen durch Butyl-, Methyl- und Isopropylalkohol	Alle Unternehmen
6.2.13.	Erkrankungen durch Phenole und Katechole	Alle Unternehmen
6.2.14.	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	Alle Unternehmen
6.2.15.	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische, wenn eine regelmäßige Exposition bestanden hat, die im Hinblick auf Dauer und Ausmaß erheblich war	Alle Unternehmen
7.	Maligne Erkrankungen (nicht anwendbar, sofern bereits zu einer Krankheit nach „6. Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten“ betreffend den selben verursachten Stoff ein Antrag gestellt oder ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde)	
7.1.	Maligne Erkrankungen der Lunge und/oder des Rippenfells/Herzbeutels/Bauchfells	
7.1.1.	Bösartige Neubildungen des Rippenfells, des Herzbeutels und des Bauchfells durch Asbest	Alle Unternehmen
7.1.2.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Asbest	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
7.1.3.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch die Einwirkung von kristallinem Siliziumdioxid bei Silikose	Alle Unternehmen
7.1.4.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Chrom VI	Alle Unternehmen
7.1.5.	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	Alle Unternehmen
7.1.6.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Arsen	Alle Unternehmen
7.1.7.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Cadmium	Alle Unternehmen
7.1.8.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch Beryllium	Alle Unternehmen
7.1.9.	Bösartige Neubildungen der Lunge durch ionisierende Strahlen	Alle Unternehmen
7.2.	Maligne Erkrankungen des Bluts und der blutbildenden Organe	
7.2.1.	Bösartige Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	Alle Unternehmen
7.2.2.	Bösartige Neubildungen des Blutes und der blutbildenden Organe durch ionisierende Strahlen (sofern die vorliegende Krankheit nicht bereits nach „5.3.1. Erkrankungen durch ionisierende Strahlen“ gemeldet oder ein solches Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde)	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
7.3.	Maligne Erkrankungen der Niere und der ableitenden Harnwege	
7.3.1.	Krebs oder andere Neubildungen sowie Schleimhautveränderungen der Harnwege durch aromatische Amine	Alle Unternehmen
7.3.2.	Bösartige Neubildungen der Niere durch Cadmium	Alle Unternehmen
7.3.3.	Bösartige Neubildungen der Niere durch Trichlorethen	Alle Unternehmen
7.4.	Maligne Erkrankungen der Haut	
7.4.1.	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Dunkelöle, Teer, Anthrazen, Pech, Mineralöle, Erdpech und ähnliche Stoffe	Alle Unternehmen
7.4.2.	Plattenepithelkarzinom, aktinische Keratosen der Haut durch UV-Exposition	Alle Unternehmen
7.5.	Maligne Erkrankungen im HNO-Bereich	
7.5.1.	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Staub von Hartholz	Holzbearbeitende und holzverarbeitende Betriebe
7.5.2.	Bösartige Neubildungen des Kehlkopfs durch Asbest	Alle Unternehmen

Nr.	Berufskrankheiten	Unternehmen
7.6.	Maligne Erkrankungen des hepatobiliären Systems	
7.6.1.	Hepatozelluläres Karzinom bei Hepatitis B, C (sofern Hepatitis B, C nicht bereits nach „3.1. Infektionskrankheiten“ gemeldet oder ein solches Verfahren von Amts wegen eingeleitet wurde)	Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen, öffentliche Apotheken, ferner Einrichtungen und Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst sowie in Laboratorien für wissenschaftliche und medizinische Untersuchungen und Versuche sowie in Justizanstalten und Hafträumen der Verwaltungsbehörden bzw. in Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht
7.6.2.	Bösartige Erkrankungen der Leber durch Vinylchlorid	Alle Unternehmen
7.7.	Maligne Erkrankungen der Geschlechtsorgane	
7.7.1.	Ovarialkarzinom nach Asbestexposition	Alle Unternehmen
8.	Sonstige	
8.1.	Anaphylaktische Reaktionen nach Latex-Exposition	Alle Unternehmen

